Anlage 3
Vorlagen-Nr. 2025/065

Schlussbericht

über die Prüfung der

Jahresabschlüsse 2023

der Stadt Ahrensburg
und ihres
Sondervermögens Städtebauförderung

Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Inhaltsübersicht

Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2023 5

A. Prüfungsauftrag 6

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung 7

1. Gegenstand der Prüfung 7

2. Gesamtabschluss 8

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 9

1. Jahresabschluss 9

1.1. Grundlagen 9

1.2. Ergebnisrechnung 12

1.3. Finanzrechnung 14

1.4. Bilanz 15

1.5. Anhang 15

2. Lagebericht 17

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft 19

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 19

2. Wesentliche Aussagen des MIKWS in den Genehmigungsverfahren 20

3. Einhaltung des Haushaltsplanes 21

4. Vorläufige Haushaltsführung 22

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage 23

1. Vermögenslage 23

2. Finanzlage 25

3. Ertragslage 26

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz 28

F.1 Aktiva 28

1. Anlagevermögen 28

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände 29

1.2 Sachanlagen 29

1.2.1.3 Wald und Forsten 30
1.2.2.2 Schulen 31
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude 32
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen 34
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge 35
1.3 Finanzanlagen 36
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen 36
1.3.2 Beteiligungen 37
1.3.3 Sondervermögen einschließlich des Städtebaulichen Sondervermögens 37
1.3.4 Ausleihungen 38

2. Umlaufvermögen 38
2.1 Vorräte 38
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 39
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 42
2.4 Liquide Mittel 42

3. Aktive Rechnungsabgrenzung 43

F.2 Passiva 45

1. Eigenkapital 45
1.1 Allgemeine Rücklage 45
1.2 Sonderrücklage 45
1.3 Ergebnisrücklage 45
1.4 Ausblick auf 2024: Ausgleichsrücklage 46
1.5 Jahresüberschuss 47

2. Sonderposten 48

3. Rückstellungen 49
3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2) 49
3.3 Altersteilzeitrückstellungen 49
3.7 Verfahrensrückstellungen 50
3.8 Finanzausgleichsrückstellung 50
3.10 Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen 51

4. Verbindlichkeiten 52
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen 52
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen 53
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen 53

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen 54
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten.....54

G. Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und Soziale Integration im Quartier) 55

H. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen.....60

1. Besondere Themen, deren Umsetzung durch die Verwaltung vom RPA fortlaufend begleitet wird: 60

2. Weitere Prüfungen des Jahres 2023.....61

I. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis.....63

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2) 65

Wesentliches zu den Jahresabschlüssen 2023

1) Die Stadt Ahrensburg hat zum Haushaltsjahr 2023 den zweiten Doppelhaushalt für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 aufgestellt. Die Bilanzsumme am 31.12.2023 beträgt 252.129 T€. Die Ergebnisrechnung der Stadt Ahrensburg schließt zum 31.12.2023 mit einem Jahresüberschuss i. H. v. 5,43 Mio. €. Die Finanzrechnung schließt zum 31.12.2023 mit einem Endbestand an Finanzmitteln i. H. v. 22,58 Mio. €.

2) Für das Jahr 2023 ergibt sich für die Ergebnisrechnung im Vergleich zum fortgeschriebenen Ansatz eine positive Planabweichung i. H. v. 6,09 Mio. €.

3) Nach Einschätzung des RPA sind die Aussagen im Lagebericht richtig und bilden eine zutreffende Beurteilung der Lage der Stadt Ahrensburg und ihrer zukünftigen Entwicklung ab.

4) Nach Ende der Corona-Pandemie haben sich die städtischen Aktivitäten auf vielen Gebieten wieder normalisiert. Die in den Vorjahren verstärkt wahrgenommenen Preisanstiege insbesondere bei Energie- und Baukosten haben sich im Laufe des Jahres 2023 stabilisiert, wenn auch auf hohem Niveau. Damit hat sich die Planbarkeit der Immobilienbewirtschaftung und der Durchführung von Baumaßnahmen deutlich verbessert. Im Hinblick auf einen Rückgang der Bautätigkeiten in den übrigen gesellschaftlichen Bereichen hat sich in 2023 und den Folgejahren die Resonanz auf städtische Bau-Ausschreibungen erfreulicherweise deutlich gesteigert.

5) Von den im Jahr 2023 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 20,21 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 8,95 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Umsetzungsquote von 44,3 %. Dies bedeutet, dass die Stadt Ahrensburg den erforderlichen Richtwert i.H.v. 60 % nicht erreicht hat. Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen wurden in einer Größenordnung von rd. 7,8 Mio. € in das Jahr 2024 übertragen.

6) Die Stadt Ahrensburg hat die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 gem. § 91 Abs. 2 GO nicht eingehalten.

7) Wie in den Vorjahren wurde die Anlagenbuchhaltung sorgfältig geführt und dokumentiert, so dass die Prüfung wiederum auf wenige Stichproben beschränkt werden konnte.

8) Die Prüfung des städtischen Sondervermögens Städtebauförderung beinhaltete – wie in den Vorjahren – die im Jahr 2023 baulich abgeschlossene Rathaussanierung, deren Abrechnung sich jedoch noch bis in das Jahr 2025 hinzieht. Darüber hinaus erfolgten in 2023 ein Großteil der Sanierung und Modernisierung des Jugendzentrums Bruno-

Bröker-Haus sowie der Erwerb des Nordteils des historischen „Marstall am Schloss“. Die Darstellung der Maßnahmen im gesonderten Jahresabschluss führte zu keinen Beanstandungen.

A. Prüfungsauftrag

Die Stadt Ahrensburg führt ihre Haushaltswirtschaft gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juni 2006 **seit dem 1. Januar 2009** nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Nach § 91 Abs. 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen (§ 44 Abs. 1 und 2 GemHVO-Doppik).

Gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i. V. mit § 92 GO hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss zu prüfen. Nach § 91 Abs. 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 92 Abs. 3 GO bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.
Diese Fristen konnten für den Jahresabschluss 2023 wiederum nicht eingehalten werden.

Die Stadtverordnetenversammlung hat den **Jahresabschluss 2022** gemäß § 92 Abs. 3 GO am 22. Januar 2024 beschlossen. Die amtliche Bekanntmachung nach § 92 Abs. 4 GO ist am 07. Februar 2024 durchgeführt worden.

Die Jahresabschlüsse, der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sowie der Beschluss durch die Stadtverordnetenversammlung lagen in der Zeit vom 07.02.2024 bis 06.03.2024 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

B. Art, Umfang und Durchführung der Prüfung

1. Gegenstand der Prüfung

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Die Prüfung beinhaltet, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA kann gemäß § 92 Abs.1 GO „die Prüfung nach seinem pflichtgemäßen Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten“ und hat die Prüfung daher in Anlehnung an den sogenannten „risikoorientierten Prüfungsansatz“ vorgenommen. Mögliche Risiken, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können, sollen so aufgedeckt werden. Diesem Ansatz folgend hat das RPA das Ziel der Prüfung so geplant und ausgerichtet, dass ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden kann, dass der Jahresabschluss und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Im Rahmen der Prüfung wurden Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze zu einzelnen Bilanzpositionen geprüft und stichprobenweise Kontrollen der Nachweise für die Bilanzierung und der Angaben im Anhang durchgeführt. Außerdem umfasste die Prüfung einzelfallorientierte Prüfungshandlungen.

Der städtische Jahresabschluss 2023 wurde dem RPA am 05. Dezember 2024 und der gesonderte Jahresabschluss für das Sondervermögen Städtebauförderung wurde dem

RPA am 20. Februar 2025 übergeben. Beigefügt war jeweils eine vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung. Zu beachten ist hierbei ein mehrmaliger Wechsel in der Fachdienstleitung des Fachdienstes Finanzen und Beteiligungen (FD I.1) im Laufe des Jahres 2024. Beim Jahresabschluss des Sondervermögens Städtebauförderung ist zu beachten, dass bei einer Kassenprüfung durch das RPA am 08.05.2024 eine Differenz i.H.v. 1,5 Mio. € festgestellt wurde. Diese Differenz war in einer Kassenrestübertragung aus Vorjahren (Eigenmittel der Stadt Ahrensburg für die Rathaussanierung) begründet und konnte erst mit Hilfe des Softwareunternehmens mps am 12.12.2024 behoben werden. Erst nach dieser Fehlerbereinigung konnte der Jahresabschluss erstellt werden.

Das RPA hat gemäß § 92 Abs. 1 GO die Jahresabschlüsse unter Einbeziehung der Buchführung und die Lageberichte für das Haushaltsjahr 2023 geprüft. Im Vorfeld hat das RPA unterjährig Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen.
Folgende Prüfungsschwerpunkte wurden bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 gebildet:

- Jahresabschlussarbeiten im FD I.1,
- Sachanlagevermögen,
- Forderungen und bilanzielle Forderungsbereinigung,
- Rücklagen,
- Verbindlichkeiten.

Das RPA hat weiterhin gemäß § 116 GO in speziell ausgewählten Prüfungsbereichen die Recht- und Zweckmäßigkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung durch die Verwaltung geprüft. Die Prüfungen im Verwaltungsbereich sowie im technischen Bereich mit Bezug zum Jahresabschluss 2023 sind in die Prüfungsbemerkungen zu den einzelnen Bilanzpositionen eingeflossen. Die Prüfung erfolgte schwerpunktmäßig in den Monaten Januar bis März 2025.

2. Gesamtabschluss

Die Stadt hat gemäß § 93 Absatz 1 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ihren Jahresabschluss mit den Jahresabschlüssen

des gleichen Geschäftsjahres ihrer Aufgabenträger zu einem Gesamtabschluss zu konsolidieren. Der Gesamtabschluss ist innerhalb von 9 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 93 Absatz 6 GO).
Auf Grund einer entsprechenden Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. März 2017 war der erste Gesamtabschluss für das Jahr 2019 aufzustellen.

Der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht 2019 wurden dem RPA am 11.05.2021 zur Prüfung vorgelegt. Die Ergebnisse der Prüfung wurden den Gremien mit dem Prüfbericht vom 08.10.2021 zur Kenntnis gegeben. Die Stadtverordnetenversammlung hat den Gesamtabschluss am 22.11.2021 beschlossen (Vorlage 2021/113), die amtliche Bekanntmachung ist am 11.12.2021 erfolgt.

Am 25.09.2023 hat das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS) den Haushaltserlass 2024 an die Kommunen versandt, der u.a. folgende Aussage beinhaltet:
Von den Kommunen sollte angestrebt werden, dass ein zu erstellender Gesamtabschluss für das Haushaltsjahr 2023 bis zum Ende des Jahres 2024 der jeweiligen Kommunalaufsichtsbehörde zugesandt wird. Auf eine Übermittlug vorhergehender Gesamtabschlüsse kann verzichtet werden, um die Ressourcen sinnvoller einsetzen zu können.
Die Verwaltung hat diesen Hinweis aufgegriffen und mit der Vorlage 2023/095 empfohlen, auf die Aufstellung der Gesamtabschlüsse für die Jahre 2020 bis 2022 zu verzichten. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.11.2023 zugestimmt. Der Gesamtabschluss für das Jahr 2023 wird derzeit erarbeitet und ist dem RPA bis zum Ende der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 noch nicht vorgelegt worden.

C. Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

1. Jahresabschluss

1.1. Grundlagen

Der Jahresabschluss 2023 für die Stadt Ahrensburg besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2023,
- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023,

- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2023,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2023,
- dem Anhang 2023 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2023
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Die Ergebnisse zur Prüfung des Jahresabschlusses Städtebauförderung 2023 werden dargestellt in Abschnitt G ab Seite 55.

Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage 1 beigefügt.

Der städtische Jahresabschluss wurde im Wesentlichen ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst.

Sie sind unter Beachtung nachfolgender Vorschriften angesetzt und bewertet worden:

- Gemeindeordnung Schleswig-Holstein,
- GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein,
- Verwaltungsvorschriften über den Kontenrahmen für Haushalte der Gemeinden (VV-Kontenrahmen),
- Verwaltungsvorschrift für Abschreibungen von abnutzbaren Vermögensgegenständen des Anlagevermögens der Gemeinden (VV-Abschreibungen).

Der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit wurde beachtet. Der Ausweis ist nach den Vorgaben der GemHVO(-Doppik) Schleswig-Holstein für Gemeinden erfolgt. Seit dem 01.01.2024 gelten in Schleswig-Holstein die Regelungen der GemHVO. Der § 60 Abs. 2 GemHVO regelt, dass für den Jahres- und Gesamtabschluss des Jahres 2023 die Regelungen der GemHVO-Doppik anzuwenden sind. Im Anhang und im Lagebericht der vorgelegten Jahresabschlüsse 2023 werden Regelungen der neuen GemHVO zitiert. Dies ist aber nicht durchgängig erfolgt, da auch Regelungen der alten GemHVO-Doppik im Jahresabschluss, im Anhang und im Lagebericht zitiert werden. Die Änderungen in der GemHVO

beziehen sich im Wesentlichen auf die Einführung der Ausgleichsrücklage und die Abschaffung der Ergebnisrücklage. Diese Änderung wird im Kapitel „Rücklagen“ im Lagebericht zum JA 2023 erläutert. Die fehlerhafte Anwendung der GemHVO bei einigen Bilanzpositionen hat daher keine Auswirkung auf die Gesamtaussage der Jahresabschlüsse 2023 der Stadt Ahrensburg.

Die Informationen, die aus den weiteren geprüften Unterlagen entnommen wurden, führen zu einer Bestätigung der ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht. Darüber hinaus besitzt das RPA u. a. die Zugangsberechtigung zu den Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens C.I.P–KD sowie des Geo-Informationssystems GMSC.

Inventar/Inventur

Die §§ 37 und 38 GemHVO-Doppik beinhalten die Regelungen zum Inventar und zu den durchzuführenden Inventuren. Es wird unterschieden zwischen einer Buchinventur und einer körperlichen Inventur. „Die Gemeinde hat zu Beginn des ersten Haushaltsjahres mit einer Rechnungsführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung“ das Inventar aufzustellen. „In der Regel“ ist „alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Die Erläuterungen verweisen auf die entsprechenden Regelungen im HGB und ergänzen diese, „dabei ist für körperliche Vermögensgegenstände mindestens alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“. Das Ergebnis der Inventur fließt in das Inventar ein.

Mit Inkraftsetzung der Dienstanweisung „Inventurrichtlinie für Folgeinventuren“ mit den Dokumenten Inventurrahmenplan, Inventurformen und Inventurverantwortlichen hat die Verwaltung die Vorjahreshinweise des Rechnungsprüfungsamtes auf die ausstehenden Folgeinventuren aufgegriffen und im Dezember 2022 die notwendigen organisatorischen Voraussetzungen geschaffen.

In allen Grundschulen wurde 2023 erstmalig nach der Eröffnungsbilanz 2009 auf dieser Basis eine Folgeinventur des beweglichen Vermögens, verbunden mit einer Buch- und Beleginventur durchgeführt.
Daraus resultieren Umbuchungen aufgrund falscher Kontengruppen sowie Abgänge von nicht mehr vorhandenem Vermögen bei „Maschinen, technische Anlagen und Fahrzeuge“

(Abgang rd. 57.100 €), sowie bei „Betriebs- und Geschäftsausstattung (Abgang rd. 329.400 €).

Für die weiterführenden Schulen laufen in 2025 die Planungen für die ersten Folgeinventuren „bewegliches Vermögen“, deren Durchführung spätestens im Jahr 2026 abgeschlossen sein soll.
Bei der SLG wurde bereits in 2022 die Inventur für Grund und Boden / Gebäude durchgeführt.

Bei den städtischen Kindertagesstätten Pionierweg und Schäferweg stehen die für 2023 geplanten Inventuren noch aus. Sie wurden in die Inventur-Planung für 2025 aufgenommen.

Daneben sind auch im Jahr 2023 von der Anlagenbuchhaltung Buch- und Beleginventuren durchgeführt und die daraus resultierenden Um- und Ausbuchungen vorgenommen worden.
Die Buchinventuren werden auf der Basis des Geoinformationssystems des Kreises Stormarn vorgenommen, festgestellte Differenzen zur städtischen Anlagenbuchhaltung können z.T. erst in Folgejahren aufgeklärt werden. Das Rechnungsprüfungsamt verfolgt diese Arbeiten.
Im Rahmen dieser Inventur der Städtebaulichen Verträge wurde u.a. der unentgeltliche Erwerb von Vermögen aus dem Erschließungs- und Ansiedelungsvertrag für das Gebiet des Bebauungsplanes 88b – Beimoor Süd, nach den Maßgaben der §§ 11 und 124 ff BauGB eingebucht und damit wurden große Teile dieses B-Plans in das städtische Vermögen übertragen und ordnungsgemäß bilanziert.
Dies führte insgesamt zu Zugängen in Höhe von rd. 5,65 Mio. €, davon rd. 4,9 Mio. € allein im Bereich des Infrastrukturvermögens, vgl. Abschnitt F1 Nr.1.2.3.5, Seite 34.

1.2. Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht

kassenwirksame Vorgänge, wie zum Beispiel Abschreibungen oder Zuführungen zu den Rückstellungen, abgebildet.

Das abschließende Jahresergebnis 2023 beträgt +5,43 Mio. €.

Die vorgelegte Ergebnisrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 45 GemHVO-Doppik.

In der nachfolgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2023 €	**Ist-Ergebnis HJ 2023 €**	**Vergleich Ist/Ansatz €**
Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.346.297,94	111.072.452,25	7.726.154,31
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	103.314.369,58	105.024.595,03	1.710.225,45
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	31.928,36	6.047.857,22	6.015.928,86
Finanzerträge	116.500,00	187.310,35	70.810,35
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	804.616,59	804.616,59	0,00
Finanzergebnis	-688.116,59	-617.306,24	70.810,35
Jahresergebnis	**-656.188,23**	**5.430.550,98**	**6.086.739,21**

Ein Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis offenbart eine Abschlussverbesserung i. H. v. 6,09 Mio. €. Dies hängt mit den höheren ordentlichen Erträgen aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 7,73 Mio. €), hier insbesondere mit den um 3,31 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Auflösung von Pauschalwertberichtigungen von Forderungen, den um 1,24 Mio. € erhöhten Erträgen aus Zuweisungen und Zuschüssen, den um 1,21 Mio. € gestiegenen Erträgen aus der Herabsetzung der Pensionsrückstellung und den um 839 T€ erhöhten Erträgen aus der Herabsetzung der Beihilferückstellung zusammen. Zudem sind die Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit um 1,71 Mio. € höher ausgefallen. Größter Einzelposten sind hierbei die Aufwendungen aus Pauschalwertberichtigungen auf sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen.

Die Auflösung der Deckungskreise ist nicht korrekt vorgenommen worden. So ist bei mehreren Deckungskreisen die Summe der Sollübertragungen der einzelnen Produktsachkonten (PSK) im Deckungskreis nicht null. Dies betrifft die Deckungskreise 110, 131, 141, 221, 231, 340, 341, 410, 420, 450, 511, 521, 611, 630, 631 und 741. Zudem betragen beim

Deckungskreis 221 die noch verfügbaren Mittel - 455,- €, dieser Wert darf aber nicht negativ sein. In Folge dessen sind die fortgeschriebenen Ansätze der betroffenen PSK nicht richtig dargestellt, eine nachträgliche Änderung ist durch den erfolgten Kassenabschluss nicht mehr möglich.

1.3. Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und getätigten Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen. Der Endbestand an Finanzmitteln (= liquide Mittel) beträgt 22.585 T€ (Vorjahr = 19.014 T€).
Die vorgelegte Finanzrechnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben gemäß § 46 GemHVO-Doppik.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel (liquide Mittel) aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

	Fortgeschriebener Ansatz HJ 2023 €	Ist-Ergebnis HJ 2023 €	Vergleich Ist/Ansatz €
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	100.600.797,94	104.077.344,35	3.476.546,41
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	96.435.009,80	92.167.571,98	-4.267.437,82
Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.165.788,14	11.909.772,37	7.743.984,23
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	729.600,00	1.380.310,42	650.710,42
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	20.209.558,57	8.951.768,84	-11.257.789,73
Saldo aus Investitionstätigkeit	-19.479.958,57	-7.571.458,42	11.908.500,15
Saldo fremde Finanzmittel	0,00	-142.284,04	-142.284,04
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	-15.314.170,43	4.196.029,91	19.510.200,34
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	6.500.000,00	0,00	-6.500.000,00
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	900.000,00	625.229,55	-274.770,45
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	5.600.000,00	-625.229,55	-6.225.229,55
Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	**-9.714.170,43**	**3.570.800,36**	**13.284.970,79**
Anfangsbestand an Finanzmitteln	19.014.177,04	19.014.177,04	0,00
Endbestand Kassenkredite aus Kontokorrent	0,00	0,00	0,00
Endbestand an Finanzmitteln	**9.300.006,61**	**22.584.977,40**	**13.284.970,79**

Beim Vergleich des fortgeschriebenen Ansatzes mit dem Ist-Ergebnis ist eine Abschlussverbesserung i. H. v. 13,28 Mio. € auffällig. Dies hängt mit geringeren Auszahlungen aus

Investitionstätigkeit zusammen, hier beträgt die Differenz 11,26 Mio. €. Dies belegt, dass auch weiterhin viele Investitionsprojekte nicht im geplanten Umfang durchgeführt wurden. Den Verbesserungen beim Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit (+ 7,74 Mio. €) steht ein Saldo aus Finanzierungstätigkeit i. H. v. -6,22 Mio. € gegenüber. Im Jahr 2023 wurde kein neuer Kredit aufgenommen, es erfolgte die Tilgung von bestehenden Krediten.

1.4. Bilanz

Die Bilanz (§ 48 GemHVO-Doppik) dient der Gegenüberstellung von Vermögen und Finanzierungsmitteln zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2023. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind gemäß dem amtlichen Muster der Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen sowie die übernommenen Bürgschaften auszuweisen.
Die Bilanzsumme 2023 beträgt 252.129 T€. Nachrichtlich weist die Bilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen (§ 23 Abs. 1 GemHVO-D) mit 1.979 T€, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen (§ 23 Abs. 2 GemHVO-D) mit 7.776 T€ und von der Stadt übernommene Bürgschaften mit 131.880,88 € (Wert zum Bilanzstichtag) aus.

Angaben zu den Prüfungsergebnissen wesentlicher Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 sind im Abschnitt F ab Seite 28 aufgeführt.

1.5. Anhang

Gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist der Anhang Bestandteil des Jahresabschlusses. Im Anhang sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern.

Entsprechend § 92 Abs.1 Ziffer 5 GO ist der Anhang zum Jahresabschluss auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung führte zu folgenden Ergebnissen:

- Bei den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung wurden die gesetzlich vorgegebenen und verwendeten Bilanzierungs- u. Bewertungsmethoden angegeben und erläutert.
- Die angewandten Vereinfachungsregeln wurden aufgezeigt.
- Die Abweichungen von den Grundsätzen wurden dargestellt und erklärt.
- Eine Übersicht der übernommenen Bürgschaften befindet sich auf Seite 101 des Jahresabschlusses. Zum 31.12.2023 betragen die Restsummen der Bürgschaften 132 T€.
- Verschiedene Bilanzpositionen und Positionen der Ergebnisrechnung von besonderer Bedeutung wurden erläutert. Von der linearen Abschreibung wurde nicht abgewichen. Die Abschreibungssätze entsprachen den jeweils geltenden Verwaltungsvorschriften.
- Derivative Finanzinstrumente (Zins-Swap) wurden aufgezählt und beschrieben. Das Restvolumen des noch bestehenden Zins-Swap-Vertrages betrug zum Jahresabschluss 2023 712 T€.
- Der Anlagenspiegel ist beigefügt; in der Summe der Restbuchwerte des Anlagevermögens ist das Anlagevermögen der Städtebauförderung enthalten und wird daher an dieser Stelle der Prüfung nicht dargestellt. Gemäß Bilanz beträgt das Anlagevermögen zum 31.12.2023 223.191.716,67 € (88,5 % der Bilanzsumme). Das Anlagevermögen liegt somit um 9.729.667,04 € über dem Wert aus dem Jahr 2022. Die Sachanlagen besitzen einen Wert von insgesamt 179.592.647,96 € (2022: 173.252.322,79 €). Die Finanzanlagen haben einen Wert von insgesamt 43.280.667,49 € (2022: 40.004.493,34 €).
- Der Forderungsspiegel weist zum 31.12.2023 Forderungen in Höhe von 2.753.870,60 € aus. Ein Jahr zuvor waren es 5.032.858,15 €. Gemäß Forderungsspiegel sind 74,95 % der Forderungen der Stadt Ahrensburg nicht älter als ein Jahr.
- Gemäß Verbindlichkeitenspiegel betragen die Verbindlichkeiten zum 31.12.2023 21.975.176,30 € (2022: 20.330.864,76 €). 57,46 % der Verbindlichkeiten der Stadt Ahrensburg haben eine Restlaufzeit von mindestens fünf Jahren.
- Die Übersicht über die übertragenen Haushaltsermächtigungen 2023 ist auf den Seiten 112 und 113 des Jahresabschlusses vorhanden.
- Die Übersicht über Sondervermögen, Zweckverbände, Gesellschaften usw. ist auf Seite 114 des Jahresabschlusses enthalten.
- Erwähnt wird die offene Abrechnung der im Jahr 2022 schlussgerechneten Erschließungsmaßnahme „Südlicher Hugo-Schilling-Weg“.

- Die Verwaltung hat die Rücklagenkonten für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen für die PPP-Maßnahmen Turnhalle SLG und Peter-Rantzau-Haus (PRH) im Anhang dargestellt. Die Konten werden vom Auftragnehmer geführt. Die Stadt Ahrensburg als Auftraggeber zahlt vertragsgemäß regelmäßig Pauschalen ein. Über das Guthaben kann nur gemeinsam verfügt werden. Bei Vertragsende vorhandene Guthaben für Instandhaltung sind jeweils zur Hälfte an den Auftragnehmer und den Auftraggeber auszuzahlen. Die entsprechenden Guthaben für Schönheitsreparaturen stehen zu 100% dem Auftraggeber zu. Es befanden sich zum 31.12.2023 101.620,39 € auf den Konten der Turnhalle SLG und 18.237,34 € auf den Konten des PRH, davon insgesamt 62.358,17 € für Schönheitsreparaturen.
- Das „Sondervermögen für die Kameradschaftspflege der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg“ betrug zum 31.12.2023 28.660,69 € (Vorjahr 30.938,17 €).

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird insgesamt als vollständig und richtig beurteilt.

2. Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt vermittelt. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.
Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit zusammenfassen; andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Es ist auf weitere Konsolidierungserfordernisse und dazu mögliche Umsetzungsmaßnahmen einzugehen.

Der Lagebericht wurde gem. § 91 Abs. 1 GO SH von der Verwaltung aufgestellt und vom Bürgermeister am 29.11.2024 unterschrieben.
Es wurde gem. § 92 GO SH geprüft, ob der Lagebericht den o. g. Vorschriften der GemHVO-Doppik SH entspricht.

Nach Einschätzung des RPA entspricht der vorgelegte Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik Schleswig-Holstein. Er steht im Wesentlichen im Einklang mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

Die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage ist zutreffend beschrieben.

Zu den Ausführungen zur Investitionstätigkeit ist zu ergänzen, dass im Lagebericht die Auszahlungen für das Umkleidehaus Stormarnplatz (ca. 375 T€), welches 2023 fertiggestellt wurde, nicht erwähnt wurden. Bei der Bewertung der Investitionstätigkeit ist zudem zu berücksichtigen, dass ein großer Teil der Kapazitäten des FD Zentrales Gebäudemanagement für die Sanierungsarbeiten des Rathauses und des Bruno-Bröker-Hauses gebunden war, siehe hierzu die Ausführungen zur Prüfung des Sondervermögens.

Wie bereits im Vorjahr benannt, hat die Verwaltung die Hinweise des Rechnungsprüfungsamtes auch im Lagebericht zum Jahresabschluss 2023 aufgegriffen und insbesondere die Risikobeurteilung der künftigen Entwicklungen thematisch umfangreich dargestellt sowie Schlussfolgerungen für die Zukunft aufgezeigt. Der offensichtliche Zusammenhang zwischen den Risiken Sanierungsstau und Fachkräftemangel wird thematisiert. Ebenso die Problematik einer realistischen Haushaltsplanung und –konsolidierung.

Darüber hinaus wird im Lagebericht auch auf die weltweiten Krisen und deren Einfluss auf die Baubranche eingegangen, hier Preisentwicklung und Störung von Lieferketten. Dies betrifft die Stadt Ahrensburg infolge umfangreicher Bautätigkeiten im Schul-, Sozial- und Verwaltungsbereich sowohl in der Vergangenheit als auch zukünftig in besonderem Maße. Nach Ansicht der Verwaltung ist hier zwischenzeitlich eine Beruhigung eingetreten. Auch nach Auffassung des RPA haben sich die Baupreise auf einem hohen Niveau stabilisiert und die Lieferproblematik entschärft, so dass speziell die im vorherigen Jahr eingeführten Regeln zu nachträglichen Preisanpassungen (Stoffpreisgleitklauseln) zwar mehrfach vereinbart, in der Praxis jedoch kaum in Anspruch genommen wurden. Hiermit einhergehend wurde die vom RPA angebotene Beratung zur Anwendung der Klauseln in 2023 nur selten in Anspruch genommen und konnte inzwischen gänzlich eingestellt werden.

D. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung sowie die 1. und 2. Nachtragshaushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 und somit für den zweiten Doppelhaushalt, den die Stadt Ahrensburg aufgestellt hat, wurden gemäß § 79 GO wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

	beschlossen:	**genehmigt:**	**veröffentlicht:**
Haushalt	20.12.2021	14.03.2022	19.03.2022
I. Nachtrag	21.11.2022	20.12.2022	30.12.2022
II. Nachtrag	27.11.2023	29.11.2023	11.12.2023

Die Haushaltssatzung unter Berücksichtigung der Veränderungen durch die 2. Nachtragssatzung enthält für das Haushaltsjahr 2023 folgende **Festsetzungen**:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	103.457.600,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	102.498.500,00 €
Jahresüberschuss	959.100,00 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	100.595.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	94.648.700,00 €
(jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit)	
Gesamtbetrag der Einzahlungen	7.229.600,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen	13.242.500,00 €
(jeweils aus der Investitions- und der Finanztätigkeit)	
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	6.500.000,00 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	26.106.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	10.000.000,00 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	293,84

Hebesätze für die Realsteuern

Grundsteuer A und B	350 %
Gewerbesteuer	380 %

2. Wesentliche Aussagen des MIKWS in den Genehmigungsverfahren

Die Haushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für die Jahre 2022 und 2023 wurde mit Datum des 14. März 2022 vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport unter der Auflage erteilt, dass die Stadt Ahrensburg während des laufenden Haushaltsjahres 2022 ihre Investitionsplanung überprüft und sich daraus ergebende erforderliche Anpassungen in einer Nachtragshaushaltssatzung umsetzt. Die Auflage wurde notwendig, da die investive Umsetzungsquote des Haushaltsjahres 2021 lediglich 40,9 % gem. Jahresabschluss 2021 betrug.

Mit Datum 20.12.2022 wurde die I. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ahrensburg für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 genehmigt, wobei für das Haushaltsjahr 2023
von dem geplanten Gesamtbetrag der Kreditermächtigungen in Höhe von 18,3 Mio. € nur ein Teilbetrag in Höhe von 13,0 Mio. € sowie der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 3,986 Mio. € genehmigt wurde.
Im Zusammenhang mit dieser Genehmigung wurde herausgestellt, dass das geplante Investitionsvolumen des Haushaltsjahres 2023 mit dem 1. Nachtragshaushalt um rd. 6,9 Mio. € auf 25,6 Mio. € aufgestockt wird. Es handelte sich dabei u. A. um Verschiebungen der Investitionsmaßnahmen aus dem Haushaltsjahr 2022 in das Haushaltsjahr 2023. Vor dem Hintergrund der zusätzlichen Ermächtigungsübertragungen aus Vorjahren in Höhe von 10,1 Mio. € wurden erhebliche Zweifel an der Umsetzung dieses hohen Volumens angemeldet. Mit dieser Begründung wurde auch für das Haushaltsjahr 2023 eine Anpassung der Investitionsplanung über einen Nachtragshaushalt an die tatsächlichen Gegebenheiten für zwingend erforderlich erachtet, um die investive Umsetzungsquote von mindestens 60 % zu erreichen.

Mit Datum vom 29.11.2023 wurde die II. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 genehmigt. (Mit Wirkung vom 12.12.2023 in Kraft.)

Mit dem 2. Nachtrag verschlechterte sich das Jahresergebnis 2023 um 1,6 Mio. € vom im 1. Nachtrag geplanten Jahresüberschuss in Höhe von 2,6 Mio. € auf 959.100 €. Verursacht insbesondere durch das um 3 Mio. € geringere Gewerbesteueraufkommen sowie die aufgrund der verschobenen Veräußerung von Grundstücken fehlenden Erträge von rd. 1,8 Mio. €.
Mit dem 2. Nachtrag wurden die investiven Auszahlungen von den bisher angesetzten 25,6 Mio. € auf 12,3 Mio. € reduziert und damit in die Nähe des durchschnittlichen investiven Auszahlungs-Ists der Jahre 2020 bis 2022 von rd. 13,6 Mio. € gerückt.
Die Zahlen des 2. Nachtragshaushaltsplans würden suggerieren, dass die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg nicht in jedem Haushaltsjahr vorliegt. Für das Jahr 2024 werde mit einem Defizit von rund 3,4 Mio. Euro gerechnet.
Die Genehmigung der 2. Nachtragshaushaltssatzung beinhaltete unter Zurückstellen von Bedenken für das Haushaltsjahr 2023 den neu festgesetzten Gesamtbetrag für Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 6,5 Mio. € und den Gesamtbetrag für Verpflichtungsermächtigungen i. H. v. 26,1 Mio. €.

3. Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan mit Haushaltssatzung, Stellenplan und Vorbericht hat für die doppische Haushaltsführung eine zentrale Bedeutung. Die Kommune bringt ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung und die Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich.
Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung müssen nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden.
Hierbei bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Basis für das Verwaltungshandeln.
Sollten darüber hinaus zusätzliche Aufwendungen bzw. Auszahlungen nötig werden, ist das formelle Verfahren von außer- bzw. überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 82 GO anzuwenden. Die Verwaltungsleitung ist für das Haushaltsjahr 2023 ihrer Pflicht nach § 82 Abs. 1 Satz 5 GO gegenüber der Stadtverordnetenversammlung nachgekommen, über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen

und Auszahlungen (Höchstbetrag 10.000 € gemäß Festsetzung in § 4 der Haushaltssatzung 2022 und 2023) mindestens halbjährlich zu berichten.
Im Haushaltsjahr 2023 wurde keine Eilentscheidung gem. § 65 Abs. 4 GO getroffen. Hinweise darauf, dass die übertragenen Ermächtigungsbefugnisse innerhalb der Verwaltung nicht beachtet wurden, ergaben sich nicht.

In der Haushaltswirtschaft mit doppelter Buchführung sind die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nicht nur innerhalb der eigentlichen Buchführung, sondern schon in der Planungsphase zu berücksichtigen.

Der Jahresabschluss 2023 verdeutlicht erneut die Abweichung der Ist-Auszahlungen für Investitionen (und Investitionsförderungsmaßnahmen) zur Investitionsplanung. Von den im Jahr 2023 insgesamt geplanten Auszahlungen für Investitionen (fortgeschriebener Ansatz) i. H. v. 20,21 Mio. € sind gemäß Finanzrechnung 8,95 Mio. € tatsächlich ausgezahlt worden. Dies entspricht einer Verwendungsquote von 44,3 %. Hervorzuheben ist, dass sich die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit im Vergleich zum Vorjahr um rd. 3,68 Mio. € vermindert haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass im Jahr 2022 in den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 3 Mio. € für den Erwerb von Finanzanlagen enthalten sind.

Es wurden Ermächtigungen in Höhe von rd. 7,8 Mio. € in das Jahr 2024 übertragen.

Im Berichtsjahr 2023 wurde eine für das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport akzeptable Umsetzungsquote von mindestens 60 % nicht erreicht.

4. Vorläufige Haushaltsführung

Im zweiten Jahr des Doppelhaushaltes für die Jahre 2022 und 2023 ergab sich kein Erfordernis einer vorläufigen Haushaltsführung.

E. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage

In den folgenden Übersichten sind die Bilanzpositionen nach ihrer Fristigkeit gegliedert, um die Verhältnisse von langfristig gebundenem Vermögen zu langfristig verfügbaren Mitteln und kurzfristig gebundenem Vermögen zu kurzfristigen Verbindlichkeiten darzustellen.

Langfristiges Vermögen/langfristige Mittel:

	31. Dezember 2023		31. Dezember 2022	
	T€	in % der Bilanzsumme	T€	in % der Bilanzsumme
Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	179.593	71,2	173.458	71,8
Finanzanlagen	43.281	17,2	40.004	16,6
Summe des langfristigen Vermögens	**222.874**	**88,4**	**213.462**	**88,4**
Zur Finanzierung standen zur Verfügung:				
Eigenkapital	156.260	62,0	150.820	62,5
Sonderposten	45.908	18,2	41.887	17,3
Lang- und mittelfristige Verbindlichkeiten	45.253	17,9	42.151	17,5
Summe des langfristigen Kapitals	**247.421**	**98,1**	**234.858**	**97,3**
Überdeckung	**24.547**	**9,7**	**21.396**	**8,9**

Aus der Tabelle wird ersichtlich, dass das langfristig gebundene Vermögen (Anlagevermögen) vollständig mit langfristig zur Verfügung stehendem Kapital finanziert ist. Es besteht eine „Überdeckung“ der langfristig zur Verfügung stehenden Mittel in Höhe von 24.547 T€. Die sogenannte goldene Bilanzregel, wonach das langfristige Kapital und das langfristige Vermögen mindestens im Verhältnis 1:1 stehen sollen, ist somit erfüllt.

Kurzfristiges Vermögen/kurzfristige Verbindlichkeiten:

Aktiva	**31.12.2023 €**	**31.12.2022 €**
Vorräte	521.434,47	521.434,47
Kurzfristige Forderungen (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	2.064.126,57	4.171.716,57
Liquide Mittel	22.584.977,40	19.014.177,04
Rechnungsabgrenzungsposten	3.076.867,05	3.400.328,78
Kurzfristiges Vermögen	**28.247.405,49**	**27.107.656,86**
Passiva		
Kurzfristige Rückstellungen	2.342.031,92	2.276.831,92
Kurzfristige Verbindlichkeiten (Restlaufzeit bis 1 Jahr)	6.996.230,10	4.280.618,68
Rechnungsabgrenzungsposten	14.849,87	15.310,60
Kurzfristige Verbindlichkeiten	**9.353.111,89**	**6.572.761,20**
Überdeckung	**18.894.293,60**	**20.534.895,66**

Der Vergleich des kurzfristig zu realisierenden „Vermögens“ mit den kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ gibt Auskunft über die Zahlungsfähigkeit der Stadt Ahrensburg (Liquiditätsanalyse). Bei dieser Gegenüberstellung werden die Rechnungsabgrenzungsposten dem Vermögen zugeordnet. Unter der - in der Praxis allerdings unwahrscheinlichen - Annahme, dass sämtliche kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ sofort fällig wären, hätte am Bilanzstichtag 31.12.2023 das kurzfristig realisierbare „Vermögen“ ausgereicht, um die kurzfristigen „Verbindlichkeiten“ aus eigenen Mitteln zu begleichen. Die Liquidität der Stadt Ahrensburg war im Jahr 2023 stets gegeben.

2. Finanzlage

Aus dem Finanzrechnungsmuster in Kapitel C 1.3 ist ersichtlich, dass der Stand der liquiden Mittel zum 31.12.2023 22.584.977,40 € beträgt. Der im Vergleich zum Vorjahr um 3,57 Mio. € gestiegene Bestand der liquiden Mittel ist in der folgenden Aufstellung dargelegt:

	T€
Liquide Mittel 1. Januar 2023	19.014
Liquide Mittel 31. Dezember 2023	22.585
Veränderung der Liquidität	**3.571**

Die zur Finanzierung des investiven Bereiches benötigten Mittel (Saldo -7.571 T€) konnten vollständig aus dem Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit (Saldo: 11.909 T€) finanziert werden. Es verblieb ein Finanzierungsüberschuss von 4.338 T€, der zusammen mit dem Defizit bei den fremden Finanzmitteln in Höhe von 142 T€ und dem Defizit bei der Finanzierungstätigkeit i. H. v. 625 T€ zu einem Gesamtliquiditätszufluss i. H. v. 3.571 T€ führte. Mit Datum vom 07.02.2023 wurden 5 Mio. € als Festgeld für 6 Monate angelegt. Die Geldanlage wurde am 07.08.2023 um einen Monat verlängert. Dieser Verlängerung wurde nach einem Hinweis des RPA mit Vermerk vom 07.11.2023 durch den Bürgermeister nachträglich zugestimmt. Mit Datum vom 07.09.2023 wurde der Anlagebetrag erneut als Festgeld für 6 Monate angelegt.

3. Ertragslage

Die Ertragslage der Stadt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

	2023 T€	2022 T€	Veränderung T€
Steuern und ähnliche Abgaben	67.371	72.994	- 5.623
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	24.251	22.746	1.505
+ Sonstige Transfererträge	6	32	- 26
+ Rechtliche Leistungsentgelte	6.211	6.094	117
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	3.792	2.219	1.573
+ Sonstige Erträge	9.441	8.374	1.067
+ Aktivierte Eigenleistungen	-	-	-
+ Bestandsveränderungen	-	-	-
- Personalaufwand	22.011	18.566	3.445
- Aufwendungen Sach-/Dienstleistungen	17.518	16.014	1.504
- Bilanzielle Abschreibungen	7.654	7.719	- 65
- Transferaufwendungen	49.834	47.361	2.473
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	8.007	8.503	- 496
Verwaltungsergebnis	**6.048**	**13.776**	**- 7.728**
+ Finanzerträge	187	205	- 18
- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	804	737	67
Finanzergebnis	**- 617**	**- 532**	**- 85**
Erträge aus sonstigen Ausleihungen	-	-	-
Aufwand aus Verlustübernahme	-	-	-
Zinsen (saldiert)	-	-	-
Jahresergebnis	**5.431**	**13.245**	**- 7.814**
Ertragsteuern	-	-	-
Sonstige Steuern	-	-	-
Jahresfehlbetrag /-überschuss	**5.431**	**13.245**	**- 7.814**

Die **Steuern und ähnlichen Abgaben** ergeben sich insbesondere aus der Gewerbesteuer (32.770 T€/Vorjahr 39.062 T€), dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (24.045 T€/Vorjahr 23.600 T€) sowie der Grundsteuer (5.805 T€/Vorjahr 5.852 T€). Daneben handelt es sich um den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (4.196 T€/Vorjahr 3.975 T€) und um die Vergnügungssteuer (408 T€/Vorjahr 362 T€).

Schlüsselzuweisungen des Landes Schleswig-Holstein (5.185 T€/Vorjahr 4.840 T€) werden unter der Position **Zuwendungen und allgemeine Umlagen** ausgewiesen. Bei den Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke vom Kreis Stormarn (15.441 T€/ Vorjahr 13.945 T€) ist aufgrund der ab dem Jahr 2021 neu geregelten Kindertagesstätten-Förderung ein

weiterhin hohes Niveau zu verzeichnen. Weiter werden unter den Kontengruppen 41 und 43 Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (2.237 T€/Vorjahr 2.221 T€) erfasst.

Die **Leistungsentgelte** resultieren aus öffentlich-rechtlichen Entgelten (4.743 T€/Vorjahr 4.731 T€) sowie privatrechtlichen Entgelten (1.468 T€/Vorjahr 1.363 T€). Die öffentlichen Entgelte beinhalten u. a. Benutzungsgebühren, Verwaltungsgebühren und ähnliches. Unter den privatrechtlichen Entgelten werden im Wesentlichen Mieten und Pachten sowie sonstige Verkaufserlöse ausgewiesen.

Die **Kostenerstattungen bzw. Kostenumlagen** (3.792 T€/Vorjahr 2.219 T€) wurden vom Bund, dem Land, anderen Gemeinden sowie sonstigen privatrechtlichen Unternehmen geleistet.

Die **sonstigen Erträge** betreffen erhaltene Konzessionsabgaben (1.796 T€/ Vorjahr 1.636 T€). Insgesamt 2.253 T€ betreffen Erträge aus der Herabsetzung von bilanziellen Rückstellungen (Vorjahr 767 T€). Darin enthalten sind überwiegend Erträge aus der Herabsetzung der Pensions- und der Beihilferückstellung. Erträge i. H. v. 4.728 T€ ergeben sich aus der bilanziellen Forderungsbereinigung (Auflösung der Pauschal- und Einzelwertberichtigungen aus dem Jahresabschluss 2022, Vorjahr: 2.775 T€).

Unter der Position Aufwendungen für **Sach- und Dienstleistungen** werden hauptsächlich Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten ausgewiesen. Diese Aufwendungen betragen zum Jahresabschluss 2023 17,52 Mio. € und haben sich im Vergleich zum Ergebnis des Jahres 2022 um 1,5 Mio. € erhöht. Hieran haben insbesondere die einmalige Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen (1.591 T€/Vorjahr 1.230 T€) und die Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens durch den Bauhof (4.122 T€/Vorjahr 3.153 T€) ihren Anteil.

Die **bilanziellen Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen betragen 7.654 T€ (Vorjahr 7.719 T€).

Der Posten **Transferaufwendungen** beinhaltet als größere Positionen die Kreisumlage (17.290 T€/Vorjahr 16.059 T€), die Gewerbesteuerumlage (2.976 T€/Vorjahr 3.536 T€) sowie die FAG-Umlage (1.242 T€/Vorjahr 1.291 T€). Weiterhin sind die Zuschüsse und Finanzierungsbeiträge für die Kindestagesstätten in fremder Trägerschaft inkl. Horte i. H. v. 19.322 T€ enthalten (Vorjahr 19.913 T€).

Per Saldo ergibt sich ein **Jahresüberschuss** i. H. v. 5.431 T€ (Vorjahr 13.245 T€).

F. Prüfungsbemerkungen zu einzelnen Positionen der Bilanz

Zu den wesentlichen Posten der Bilanz zum 31. Dezember 2023 werden nachfolgende Erläuterungen gegeben. Die Nummerierung entspricht den Nummern der einzelnen Bilanzpositionen (Aktiva und Passiva) gem. § 48 GemHVO-Doppik. Da nicht alle Bilanzpositionen vom RPA geprüft wurden, ist die Nummerierung in diesem Bericht somit nicht durchgängig.

F.1 Aktiva

1. Anlagevermögen

Der Fachdienst Finanzen und Beteiligungen hat – wie bisher – seine Vorgehensweise bei der Aktualisierung des Anlagevermögens sowohl elektronisch mittels des Dokumentmanagementsystems Enaio als auch in Papierform in den zur Prüfung übergebenen Aktenordnern umfangreich dokumentiert. In den Ordnern wurden die Bilanzänderungen bei den Bauvorhaben nach Projekten gegliedert und in ausführlichen Bewertungsvermerken erläutert. Neben den relevanten Daten (Anlagenummern, Aufteilung nach Vermögensgegenständen, Aktualisierungszeitpunkten, Nutzungs- bzw. Abschreibungsdauern, Anschaffungs- und Herstellungskosten) wurden die Vermerke durch Pressetexte, grafische Darstellungen (z.B. Luftbilder), Erläuterungstexte, Auszüge aus dem Buchungsprogramm etc. ergänzt, so dass ein detailliertes Bild der jeweiligen Maßnahme entsteht. Diese Form der Dokumentation wird von Seiten des Rechnungsprüfungsamtes ausdrücklich begrüßt.

Wie bereits in den Vorjahren konnte die Prüfung auch im aktuellen Prüfungsjahr auf wenige Stichproben beschränkt werden.

1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

318.401,22 €
(31.12.2022 205.233,50 €)

Der Bestand an Leitungs- und Wegerechten hat sich mit einem Wert von ca. 100 T€ gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Demgegenüber haben sich die Restbuchwerte für die übrigen immateriellen Vermögensgegenstände (Software etc.) um ca. 103 T€ auf ca. 208 T€ deutlich erhöht. Neben einer Fachanwendung für das Einwohnermeldeamt und allgemeiner Systemsoftware ist hier besonders die seit 2021 laufende Einführung eines Facility-Management-Systems für den Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft zu nennen. Der Wert für Lizenzen der hierfür beschafften Software erhöhte sich um ca. 22 T€ auf ca. 48 T€. Hiermit können die Daten der von der Stadt Ahrensburg betriebenen Liegenschaften zentral verwaltet und genutzt werden. Allerdings wird der Datenbestand bislang erst aufgebaut, tatsächlich genutzt wird die Software seit 2023 hauptsächlich für das Energiemanagement und für die Erstellung des Energieberichts.

1.2 Sachanlagen

179.592.647,96 €
(31.12.2022 173.252.322,79 €)

Zusammensetzung:

	31.12.2023 **€**	**31.12.2022** **€**
unbebaute Grundstücke	14.822.983,25	14.510.264,42
bebaute Grundstücke	80.982.291,60	80.754.266,77
Infrastrukturvermögen	65.707.967,43	62.697.824,99
Bauten auf fremdem Grund und Boden	1.306.053,09	1.395.235,23
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	44.634,24	46.291,61
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	4.938.799,52	4.474.136,31
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.253.156,14	3.446.026,22
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	8.536.762,69	5.928.277,24
Insgesamt	**179.592.647,96**	**173.252.322,79**

Entwicklung:

	€
Stand am 1. Januar 2023	**173.252.322,79**
Zugänge	13.618.715,57
Restbuchwert der Anlagenabgänge	1.043.025,38
Umbuchungen	0,00
Abschreibungen	6.235.365,02
Stand am 31. Dezember 2023	**179.592.647,96**

Zusammensetzung der Zugänge:

	€
unbebaute Grundstücke	280.119,26
bebaute Grundstücke	12.086,33
Infrastrukturvermögen	5.372.854,13
Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00
Kunstgegenstände/Kulturdenkmäler	0,00
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	278.517,54
Betriebs- und Geschäftsausstattung	862.394,46
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	6.812.743,85
Insgesamt	**13.618.715,57**

1.2.1.3 Wald und Forsten

Die unbebauten Grundstücke beinhalten die „Aufbauten und Betriebsvorrichtungen auf Forstflächen“ mit unverändert 2.382.989,00 €. Hierbei handelt es sich um den Baumbestand Wald und Forst, der einer regelmäßigen Bewirtschaftung unterliegt. Der Wert wurde für die Eröffnungsbilanz als Festwert auf der Grundlage eines forstwirtschaftlichen Gutachtens aus dem Jahr 2008 erfasst, des sogenannten „Forstbetriebswerks“, erstellt durch die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein. Das Forstbetriebswerk wird alle 10 Jahre erstellt, letztmalig mit dem Stichtag 01.01.2018. Der Festwert hätte somit auf dieser Basis im Jahresabschluss 2018 angepasst werden müssen.
Unabhängig davon ist im Anlagevermögen (auch bei Festwerten) “in der Regel alle drei Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen“; d.h., es ist alle drei Jahre ein Festwert zu ermitteln (Kommentar GemHR-Doppik SH zu § 37 II GemHVO-D).

Die erste Folgeinventur basierend auf den Daten der Landwirtschaftskammer per 01.01.2018 war nach mehrfacher Verschiebung für 2024 geplant. Sie konnte jedoch nicht durchgeführt werden.
Zu dieser Thematik erfolgt derzeit ein hausinternes Abstimmungsverfahren, über dessen Ergebnis i.R. der Jahresabschlussprüfung 2024 an dieser Stelle berichtet wird.

Die nachfolgend zitierte, von der Verwaltung im Anhang dazu getroffene Aussage ist insoweit nicht mehr aktuell: „Die erste Folgeinventur basiert auf den Daten der Landwirtschaftskammer per 01.01.2018 und ist für 2024 geplant. Die 2. Folgeinventur im Jahr 2028 ist im Inventurrahmenplan terminiert“.

1.2.2.2 Schulen

Erweiterungsbau Grundschule Am Aalfang

Anfang 2023 wurde mit den Bauarbeiten für den Erweiterungsbau für die Grundschule am Aalfang begonnen. Der dreigeschossige Bau beherbergt Fach- und Klassenräume sowie als Besonderheit eine vielfältig einsetzbare sog. Lerntreppe, die Fertigstellung ist für 2025 vorgesehen. Bis Ende 2023 wurden bereits ca. 2,7 Mio. € für Planungs- und Bauarbeiten investiert. Zu dem Projekt zählen auch die vorübergehende Auslagerung der Hausmeisterwohnung in Räume des Horts und eine neu erstellte Wohnung auf dem Neubau sowie Anpassungsarbeiten an das Bestandsgebäude und die energetische Sanierung des Altbaus.

Geprüft wurde ein Vorgang im Zuge der Rohbauarbeiten, bei dem aufgrund eines Fehlers bei der Bauvermessung das Kellergeschoss gegenüber der Solllage um wenige Grad verdreht ausgeführt wurde. Der vor Beginn der Bauarbeiten zum Erdgeschoss entdeckte Fehler führte zu umfangreichen Umplanungen und Anpassungsarbeiten sowohl im Rohbau als auch bei den Haustechnikgewerken, die in der Summe einen Schaden von mehreren 100 T€ verursachten. Die Ermittlung der gesamten Schadenshöhe und die Zuordnung zu den Verursachern bzw. deren Haftpflichtversicherungen und damit der Abschluss dieses Vorgangs ist noch nicht erfolgt.

Die vorläufige Prüfung der Baukosten ergab auch für dieses Bauvorhaben gegenüber den Kostenberechnungen erhebliche Steigerungen. Die ursprünglich vorgesehenen Baukosten

von ca. 6,5 Mio. € werden voraussichtlich deutlich überschritten. Das RPA wird hierüber in den Prüfungen zu den kommenden Jahresabschlüssen berichten.

Weitere Feststellungen haben sich nicht ergeben.

Erweiterungsbau Grundschule Am Hagen

Das Projekt des Erweiterungsbaus der Grundschule Am Hagen befand sich 2023 noch in der Planungsphase. Nach Entscheidung über eine vollständige Auslagerung des Schulbetriebs während der Bauphase wurde in 2024 auf dem Gelände des Sportvereins SSC Hagen ein provisorisches Schulgebäude aus Containern errichtet. Inzwischen (Stand März 2025) wurden die Rohbauarbeiten auf dem Schulgelände begonnen. Aufgrund der hohen Projektkosten waren sowohl für die Planungsleistungen als auch für die Bauleistungen EU-weite Vergabeverfahren durchzuführen. Hierbei hat sich das RPA beratend eingebracht. Allein für Planungsleistungen wurden bis Ende 2023 bereits ca. 500 T€ verausgabt.

1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude

Umbau ehemaliges THW-Gebäude Am Weinberg für die FFW Ahrensburg

Bereits 2011 war das Gebäude des THW, welches in der Straße Am Weinberg unmittelbar an das Gebäude des Rettungszentrums grenzt, von der Stadt erworben worden. In den Jahren 2021-22 wurde das Gebäude dann umgebaut, so dass es nun für die Feuerwehr im EG einen Stabsstellenraum nebst Küche und Büro sowie im UG Umkleide-, Dusch- und WC-Räume für Damen beherbergt. Die Fertigstellung erfolgte Ende 2022, zu bemängeln ist das Fehlen eines Abnahme- oder Inbetriebnahmetermins in den Akten. Die Aktivierung der nachträglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten in Höhe von ca. 296.500 € erfolgte dann zum 1.01.2023. Davon entfielen ca. 290 T€ auf das Gebäude und ca. 6.500 € auf das separate Anlagegut Sonnenschutzanlage.

Geprüft wurden mehrere Aufträge und Abrechnungen der Bau- und Planungsgewerke sowie die Vorgänge der Anlagenbuchhaltung hinsichtlich Bewertung und Bilanzierung (Konten, Nutzungsdauern, Rückstellungen). Festgestellt wurde eine erhebliche Veränderung im

Auftrag des Rohbauers (Auftragssumme ca. 71 T€, Abrechnungssumme ca. 54 T€, davon ca. 15 T€ geänderte Positionen). Anlass für die geänderte Ausführung waren vorab nicht erkennbare Abweichungen des Bestandes von den Plandaten, z. B. war die als Brandabschnitt dienende Trennmauer zum Rettungszentrum während der Bauphase 1979 nur bis zur Höhe der abgehängten Decke ausgeführt worden. Zu bemängeln war, dass der hierfür erforderliche Änderungsauftrag (Nachtrag) nur formlos, d. h. ohne die eigentlich erforderliche Nachtragsvereinbarung, vorgenommen wurde. Die weiteren Prüfungen führten zu keinen Beanstandungen.

Neubau eines Umkleidehauses für Sportvereine auf dem Stormarnplatz

Auf dem Stormarnplatz im Zentrum Ahrensburgs bestehen zwei große Kunstrasenplätze, die für Ligabetrieb und Training der ortsansässigen Sportvereine und hier hauptsächlich von jugendlichen und erwachsenen Fußballspielerinnen und –spielern genutzt werden. Über Jahre wurde die mangelhafte Umkleidesituation für die Sportlerinnen und Sportler im Untergeschoss des Bruno-Bröker-Hauses bemängelt, auch im Hinblick auf den Eindruck auf Gastmannschaften. Daher wurde vom Bildungs-, Kultur- und Sportausschuss 2018 beschlossen, auf dem Stormarnplatz ein Gebäude zu errichten, welches neben ausreichenden Wasch- und Umkleidemöglichkeiten auch Veranstaltungsräume für die Sportvereine bieten sollte. Im Zuge der Planungen und Bauvorbereitungen wirkten sich sowohl die Frage einer möglichen Verlagerung der Sportstätte ins Gewerbegebiet, u. a. aus Lärm-Immisionsschutzgründen, als auch die Diskussion um Baustandards (Schlichtbau oder städtebaulich anspruchsvoll) und damit einhergehend die Höhe der Baukosten zeitverzögernd aus.

Als dann 2020 mit den Ausschreibungen für die Baumaßnahme begonnen wurde, kamen zusätzliche Probleme aufgrund der Corona-Krise sowie den Lieferengpässen und der Kostenunsicherheit im Bauwesen hinzu. Letztere Umstände führten dazu, dass die bereits im Oktober 2020 vorliegenden Angebote der Gewerke Rohbau, Fensterbau und Haustechnik erst Mitte 2021 und unter Bereitstellung zusätzlicher Mittel beauftragt werden konnten. Das Vergabeverfahren des Gewerks Stahlbau (u. a. Außentreppenanlage) wurde im September 2021 aufgrund der Kostenentwicklung sogar aufgehoben und im März 2022 erneut durchgeführt. Kurz vor Fertigstellung verzögerte ein mutmaßlich absichtlich herbeigeführter Wasserschaden im Keller des Gebäudes die Inbetriebnahme erneut. Letztendlich wurde das Umkleidehaus im April 2023 an die Vereine übergeben, die Herstellungskosten betrugen ca. 2,4 Mio. €. Nach Ansicht des RPA ist das Umkleidehaus insgesamt als positiver Beitrag

für die Stadt Ahrensburg zu bewerten. Hervorzuheben sind die Funktionalität, die Umweltfreundlichkeit (Solaranlage, Regenwasserversickerungsanlage) und eine für den Innenstadtbereich angemessene Gestaltung zu – nach heutigen Maßstäben – angemessenen Herstellungskosten. Die Fertigstellung des Umkleidehauses war zudem Voraussetzung für den Baubeginn der Sanierung des Bruno-Böker-Hauses aufgrund des Wegfalls der hier vorhandenen Umkleideräume.

Weitere Feststellungen: Der Vertrag mit der ursprünglich beauftragten Architektin wurde Ende 2019 wegen mangelnder Leistungsfähigkeit gekündigt. Um das Projekt nicht zu unterbrechen, wurde vom Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft ein hier bekannter Architekt ohne Wettbewerb mit den weiteren Planungsleistungen beauftragt. Trotz des weit über der Wertgrenze (25 T€ netto) liegenden Auftragsumfangs (ca. 110 T€ netto) kann das RPA die Vorgehensweise nachvollziehen. Eine Beanstandung erfolgt daher nicht. Die dargestellten Verzögerungen im Vergabeablauf führten teilweise zu Defiziten in der Dokumentation. So lag für den Vergabevorgang Stahlbauarbeiten kein abschließender Vergabevermerk zur Prüfung vor. Auch hier sieht das RPA aufgrund der geschilderten besonderen Situation von einer Beanstandung ab. Hinsichtlich der Farbwahl für Stempel und Schriftfarbe des beauftragten Haustechnikplaners bittet das RPA, die beauftragten Fachingenieure zukünftig darauf hinzuweisen, dass die grüne Farbe in offiziellen Dokumenten der Bauaufsicht und dem RPA vorbehalten sind.

1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen

Bilanzielle Entwicklung

Der hohe Betrag von 5,4 Mio. € bei den Zugängen Infrastruktur ist ausschließlich durch die vertragliche Überlassung von fertiggestellten Straßen, Straßenbeleuchtungseinrichtungen und Feuerlöschteichen im neuen Gewerbegebiet B-Plan 88B entstanden. Zu nennen sind hier verschiedene Abschnitte der Straßen Carl-Backhaus-Str., Joachim-Klindt-Str., Beimoorkreisel, Doktor-Flögel-Str., Weg zum Hof Eichenkamp sowie Wanderwege. Dagegen haben Grundinstandsetzungen von Straßen mit bilanzieller Auswirkung aufgrund der Personalknappheit im Fachdienst Straßenwesen wiederum nicht stattgefunden.

In dieser Bilanzposition ist auch das Infrastrukturvermögen (Straßen-Bäume) enthalten. Seit der Eröffnungsbilanz ist ein Festwert in Höhe von 4.980.809,50 € bilanziert. Eine Folgeinventur hat bislang nicht stattgefunden.
Auch dieser Sachverhalt wird derzeit im Rahmen eines hausinternen Abstimmungsverfahrens (in Anlehnung an die Thematik Wald und Forsten 1.2.1.3) bearbeitet und Gegenstand der nächsten Schlussberichterstattung.

Erneuerung Verkehrsrechner

Abweichend von der im Vorjahr vom RPA geäußerten Erwartung, dass Ende 2023 die Ausschreibung eines neuen Verkehrsrechners als Cloudlösung durchgeführt wird, konnten die Arbeiten aufgrund erneuter Personalwechsel sowohl auf Leitungs- als auch auf Sachbearbeiterebene zunächst nicht fortgeführt werden. Mittlerweile ist eine neue Fachdienstleitung etabliert und koordiniert die weiteren Maßnahmen zur Verkehrslenkung. Nach aktuellem Stand (März 2025) ist vorgesehen, neben dem sukzessiven Aufrüsten der Lichtsignalanlagen die eigentliche Steuerung vollständig als Mietlösung einzukaufen. Die für den Verkehrsrechner eingeplanten investiven Mittel wurden daher teilweise für den Kreuzungsumbau und teilweise nicht verausgabt. Die Nutzung der für die Verkehrslenkung vorgesehene Software-Lösung und damit eine zentrale Steuerung der städtischen Lichtsignalanlagen sowie weiterer Dienste (z. B. Parkleitsystem, Busbevorrechtigung) ist von der zukünftigen personellen Besetzung des Fachdienstes abhängig.

1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Beschaffung des Fahrzeugs HLF 20 sowie weitere Beschaffungen für die Freiwillige Feuerwehr Ahrensburg

Anfang 2023 wurde nach EU-weiter Ausschreibung die Lieferung eines Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeugs 20 (HLF 20) beauftragt. Auftragnehmer für das Los 1 (Fahrgestell und Aufbau) des Fahrzeugs wurde ein Unternehmen aus Sachsen-Anhalt mit einer Auftragssumme von ca. 460 T€. Aufgrund erheblicher Kostensteigerungen mussten hierfür zusätzliche HH-Mittel bereitgestellt werden.

Zur Verbesserung der Abläufe zwischen Verwaltung und Ehrenamt hat der Bürgermeister mit Datum vom 18.09.2023 die Aufgabenbereiche Feuerwehrangelegenheiten und Katastrophenschutz mittels einer Organisationsverfügung neu geregelt. Damit einhergehend wurde auch die Beschaffung von Fahrzeugen und Material einschließlich der Durchführung der Vergabevorgänge vollständig aus dem regulären Verwaltungsgefüge herausgenommen und der Stabstelle zugewiesen. Die Beratung der Stabstelle in Vergabefragen wird seitdem regelmäßig vom RPA wahrgenommen. Zu diesem Tätigkeitsfeld gehören die allgemeine Beratung der Mitarbeiter der Stabstelle, die Prüfung der Vergaben von Aufträgen an Unternehmen, die für die Stadt Vergaben durchführen (öffentliche wie GMSH sowie private) und die Prüfung der Vergaben im Zuge der Beschaffungsvorgänge selbst (Tanklöschfahrzeug 3000, Wechselladerfahrzeuge, Kommandowagen, Persönliche Schutzausrüstung etc.).

1.3 Finanzanlagen

	43.280.667,49 €
(31.12.2022	40.004.493,34 €)

Bei den Finanzanlagen handelt es sich um die Hingabe von Kapital, das langfristig dazu bestimmt ist, dem Verwaltungsbetrieb zu dienen.
Die städtischen Vermögenswerte setzen sich zusammen aus:

- Anteilen an verbundenen Unternehmen
- Beteiligungen
- Sondervermögen (SBA) sowie
- Sonstigen Ausleihungen (Wohnungsbaudarlehen)

1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen

	16.223.132,43 €
(31.12.2022	16.223.132,43 €)

Aus Vereinfachungsgründen wurde die Regelung nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik genutzt. Bei dieser Methode wird die Beteiligung in der Eröffnungsbilanz mit dem Wert angesetzt, der dem Anteil der Stadt Ahrensburg am Eigenkapital der Beteiligungsgesellschaft

entspricht. Mit Beschluss vom 23.05.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung festgelegt, dass Eigenkapital der Stadtwerke Ahrensburg GmbH durch Kapitaleinlagen der Stadt Ahrensburg um 3 Mio. € zu erhöhen. Dies ist im am 15.06.2022 erfolgt. Der Anteil für die Stadtwerke Ahrensburg GmbH beträgt durch diese Eigenkapitalerhöhungen seitdem 16.223 T€ und hat sich im Jahr 2023 nicht verändert.

1.3.2 Beteiligungen

	1.750,00 €
(31.12.2022	1.750,00 €)

Die Beteiligungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert. Die Stadt hält seit 2014 insgesamt 35 Genossenschaftsanteile bei der Neuen Lübecker (mit je 50,00 €), mithin einen Gesamtwertanteil i. H. v. 1.750 €. Die eingetragenen Anteile werden ordnungsgemäß durch Saldenbestätigungen nachgewiesen.

Nach einer längeren Vakanz wurde die Stelle zur Beteiligungsverwaltung im Fachdienst I.1 zum 01.02.2025 wieder besetzt. Am 11.07.2024 erfolgte die Veröffentlichung der Prüfungsmitteilung „Ergebnis der Querschnittsprüfung – Stand der Einführung des kommunalen Beteiligungsmanagements nach § 109 a GO“ des Landesrechnungshofes. Dieser wurde im Hauptausschuss am 09.12.2024 vorgestellt.

1.3.3 Sondervermögen einschließlich des Städtebaulichen Sondervermögens

	25.362.953,23 €
(31.12.2022	22.060.722,85 €)

Der Wert des städtischen Anteils am Stammkapital der **Stadtbetriebe Ahrensburg** (SBA) bleibt entsprechend der nach § 55 Abs. 3 GemHVO-Doppik zum Stichtag der Eröffnungsbilanz vorgenommenen Bewertung unverändert.
Die auf Grundlage der Eigenkapital-Spiegelmethode ermittelten Wertansätze für die Eröffnungsbilanz (i. S. von § 266 Abs. 3 Buchstabe A HGB) sind gemäß § 55 Abs. 4 GemHVO-Doppik in den Folgebilanzen als Anschaffungskosten zu behandeln. Daher werden diese Werte für die SBA (17.175 T€) unverändert übernommen. Die Änderung der Bilanzposition ergibt sich aus dem Bereich des Städtebaulichen Sondervermögens.

Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und Soziale Integration im Quartier) - Jahresabschluss 2023

Siehe Ausführungen im Abschnitt G ab Seite 55.

1.3.4 Ausleihungen

	1.692.831,83 €
(31.12.2022	1.718.888,06 €)

Die Veränderung i. H. v. 26 T€ gegenüber dem Vorjahr resultiert aus den jährlich gezahlten Tilgungsleistungen.

Ausleihungen sind im Falle von Darlehen mit ihrem Rückzahlungsbetrag auszuweisen. Die Ausleihungen setzen sich zusammen aus Wohnungsbaudarlehen an Wohnungsbaugenossenschaften/Baugenossenschaften sowie aus den von der Stadt gewährten Mitarbeiterdarlehen für den privaten Wohnungsbau.

2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen der Stadt Ahrensburg umfasst die Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen. Zum Umlaufvermögen gehören damit die Vermögensgegenstände, die zur Veräußerung, Verarbeitung, zum Verbrauch oder zur anderen kurzfristigen Nutzung angeschafft oder hergestellt werden. Die Abgrenzung zum Anlagevermögen liegt somit in der Fristigkeit und der planmäßig vorgesehenen Zweckbestimmung innerhalb des kommunalen Geschäftsbetriebes.

2.1 Vorräte

	521.434,47 €
(31.12.2022	521.434,47 €)

Vorräte betreffen bspw. Gewerbegrundstücke der Stadt Ahrensburg, die zum Verkauf bestimmt sind und deshalb als Umlaufvermögen bilanziert werden. Änderungen in dieser Bilanzposition ergeben sich durch den Kauf und Verkauf von Grundstücken. Zum JA 2023 ist weiterhin ein Grundstück am Haltepunkt Gartenholz (521 T€) bilanziert. Das RPA empfiehlt dem FD I.1 aufgrund der langen Verweildauer des Grundstückes im Vorratsvermögen eine Anfrage an das Bauamt, ob eine zeitnahe Verwertung des Grundstückes geplant ist. Wenn dies nicht der Fall ist, sollte das Grundstück in das Anlagevermögen der Stadt überführt werden.

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

2.753.870,60 €

(31.12.2022 5.032.858,15 €)

Zu dieser Bilanzposition gehören öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen, privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen, sonstige privatrechtliche Forderungen sowie sonstige Vermögensgegenstände. Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 2,28 Mio. € vermindert.
Dieser Posten setzt sich wie folgt zusammen:

	31.12.2023 €	**31.12.2022 €**
öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	374.208,95	705.577,65
sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.815.311,64	2.506.375,79
privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	204.829,50	71.557,38
sonstige privatrechtliche Forderungen	9.794,00	582,00
sonstige Vermögensgegenstände	349.726,51	1.748.765,33
Insgesamt	**2.753.870,60**	**5.032.858,15**

Die Forderungen der Stadt Ahrensburg werden zur bilanziellen Darstellung einer Einzelwert- und einer Pauschalwertberichtigung unterzogen. Die vorgenommene Pauschalwertberichtigung beruht auf den durchschnittlichen Vollstreckungsquoten der Stadt Ahrensburg

der Jahre 2019 bis 2023 für die verschiedenen Forderungsarten, die auf die nach der Einzelwertberichtigung verbliebenen Forderungsbestände angewendet werden. Die Berechnung ist nachvollziehbar und plausibel. Mit Organisationsverfügung vom 30.01.2023 hat der Bürgermeister zum 01.01.2023 ein zentrales Forderungsmanagement im Fachdienst I.4 eingeführt. Dazu wurden von Oktober 2023 bis März 2024 die Forderungsfälle der einzelnen Fachbereiche an das zentrale Forderungsmanagement übergeben. Die in der Verfügung genannte Anpassung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ist bis zum März 2025 nicht erfolgt.

Anhand der Excel-Datei „Forderung nach Personen 2023“ wurde ab einer Forderungshöhe von 1.000,- € eine Einzelwertberichtigung (EWB) vorgenommen. Eine stichprobenartige Durchsicht hat zu keinen Beanstandungen geführt.

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen sind im Vergleich zur Vorjahresbilanz um rd. 331 T€ auf 374 T€ gesunken. Dies ist auf eine Reduzierung der Forderungen aus Sonderposten (Konto 1611123) und der Forderungen aus sonstigen Erträgen (Konto 1611645) zurückzuführen. Für das Konto 1611123 beträgt der Bilanzwert 38 T€ (Vorjahr 482 T€). Die Verringerung ist darauf zurückzuführen, dass im Jahr 2023 im Gegensatz zum Vorjahr keine Beitragsbescheide zum Jahresende versendet wurden. Für das Konto 1611645 beträgt der Bilanzwert 624 T€ (Vorjahr 757 T€). Hierzu zählen Buß- und Verwarngelder sowie die Konzessionsabgaben für das Jahr 2023. Zudem sind die Pauschalwertberichtigungen um 241 T€ auf 529 T€ gesunken (Konto 2111198).

Die Forderungen aus Gewerbesteuer (sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen, Konto 1691603) sind im Vergleich zum Vorjahr um rd. 344 T€ gestiegen und betragen zum Bilanzstichtag 4,86 Mio. €. Von den Forderungen werden Einzelwertberichtigungen auf „Forderungen aus Gewerbesteuer“ in Höhe von 293 T€ (Vorjahr 389 T€) abgesetzt. Beim Konto 1691606 (Forderungen aus sonstigen Vergnügungssteuern) hat sich der Bilanzwert um 17 T€ auf 47 T€ erhöht. Dies ist auf die festgesetzte Vergnügungssteuer für die Jahre 2022 und 2023 bei einem Spielautomatenaufsteller zurückzuführen. Dieser Betrieb hatte keine Spielgerätesteuererklärung für das Jahr 2022 abgegeben.

Das RPA wiederholt in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit von vor-Ort-Kontrollen bei den Betrieben in Ahrensburg, die Glücksspielautomaten aufstellen. Die Pauschalwertberichtigungen haben sich auf 3,69 Mio. € erhöht (Vorjahr 3,31 Mio. €). Der Gesamtbetrag der sonstigen öffentlich-rechtlichen Forderungen ist um 691 T€ auf rd. 1,82 Mio. € gesunken.

Der Bilanzwert der privatrechtlichen Forderungen aus Dienstleistungen ist um 133 T€ auf rd. 205 T€ gestiegen. Dies ist vor Allem durch die Steigerung bei den Forderungen aus Erträgen aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kto. 1711144) um 159 T€ auf rd. 273 T€ begründet. Hierunter fallen die Gutschriften aus den Jahresabrechnungen der Energielieferanten. Eine Besonderheit sind die im Jahr 2023 ausgezahlten Entlastungsbeträge für den Erdgasbezug der städtischen Liegenschaften.
Das Konto 1711144 enthält z.T. Forderungen aus dem Jahr 2013 und fortfolgende Jahre. Dies betrifft hauptsächlich Guthaben aus den Jahresabrechnungen der Energiedienstleister. Hier ist der Fachdienst I.4 nach eigener Aussage in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst IV.4 energiedienstleisterbezogen in der Aufklärung. Eine Bereinigung der älteren Forderungen durch den zuständigen FD IV.4 in Zusammenarbeit mit dem Forderungsmanagement im FD I.4 ist weiterhin dringend erforderlich. Zudem ist zu bemängeln, dass in Enaio bei einer größeren Anzahl der abgespeicherten Anordnungen zum Konto 1711144 keine buchungsbegründenden Belege (Jahresabrechnungen o.ä.) vorhanden sind. Dies ist nach Aussage des FD I.4 darin begründet, dass die Aufklärung der Anordnungen noch nicht erfolgt ist.
Beim Konto 1711500 (Forderungen aus sonstigen privatrechtlichen Leistungsentgelten) haben sich die Forderungen um 37 T€ auf 41 T€ erhöht. Ein großer Anteil dieser Bilanzposition entfällt auf Schäden an städtischem Eigentum, die im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen entstanden sind. Die Reparaturkosten werden den Haltern der Fahrzeuge oder deren Versicherern in Rechnung gestellt.
Die Pauschalwertberichtigungen haben sich um 63 T€ auf 96 T€ erhöht.

Die Forderungen aus Finanzerträgen (Kto. 1791146, sonstige privatrechtliche Forderungen) sind auf rd. 10 T€ angestiegen (2022: 582,- €). Dies ist auf einen Einzelfall im Gewerbesteuerbereich (Aussetzungszinsen) zurückzuführen.

Die sonstigen Vermögensgegenstände sind um 1,4 Mio. € auf 350 T€ gesunken. Dies beruht auf einer Abnahme der Forderungen aus Vorjahresabgrenzung aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Konto 1781744) um 830 T€ auf 2 T€. Im Vorjahr führten die im Januar 2023 versendeten Schulkostenbeitragsabrechnungen des Jahres 2022 zu einem Anstieg der Bilanzposition. Zudem sind die Forderungen aus Überzahlung bei Transferaufwendungen (Konto 1781253) um rd. 839 T€ gesunken. Der Bilanzwert beträgt 0 €. Hier wurde im Vorjahr die im Jahr 2023 eingegangene teilweise Erstattung der Kreisumlage des Jahres 2022 bilanziert. Die Forderungen aus Überzahlungen bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Konto 1781252) sind um 263 T€

auf 290 T€ angestiegen. Dies ist durch eine Korrekturbuchung der negativen Verbindlichkeiten beim Verbindlichkeiten-Konto 3511252 begründet. Diese betrifft Gutschriften von Dienstleistungen (z.B. für Toilettenartikel), Lizenzen und weiteren Bestellungen von Sachmitteln und ist anhand der Excel-Tabelle „Verbindlichkeiten nach Personen 2023“ nachvollziehbar.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition mit Ausnahme der mit einem Randstrich versehenen Textpassage im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens

2,00 €

(31.12.2022 2,00 €)

Es handelt sich um Wertpapiere aus einer Nachlassangelegenheit.
Zum Ende des Jahres 2023 ist noch ein Erinnerungswert von je 1,00 € für zwei Fondsanteile bilanziert. Es ergaben sich keine Veränderungen gegenüber dem Vorjahr.

2.4 Liquide Mittel

22.584.977,40 €

(31.12.2022 19.014.177,04 €)

Gemäß § 48 GemHVO-Doppik standen der Stadt Ahrensburg zum Bilanzstichtag liquide Mittel und Guthaben auf nachfolgenden Konten zur Verfügung:

	31.12.2023 **€**	**31.12.2022** **€**
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	7.583.310,83	19.011.849,43
Geldmarktkonto	10.000.000,00	-
Festgeld	5.000.000,00	-
Bargeldkassen	1.666,57	2.327,61
Insgesamt	**22.584.977,40**	**19.014.177,04**

Die ausgewiesenen Kontostände wurden durch Bankbestätigungen und Kontoauszüge zum 31. Dezember 2023 belegt.
Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen betrug nach § 2 der Haushaltssatzung 10 Mio. €. Die Aufnahme von internen Kassenkrediten war aufgrund der noch positiven Liquiditätslage nicht erforderlich.

Der Bestand der Bargeldkassen zum 31.12.2023 wurde durch die von der Finanzbuchhaltung geführte Bestandsliste vom 22.05.2024 (40 Zahlstellen) nachgewiesen.

3. Aktive Rechnungsabgrenzung

3.076.867,05 €

(31.12.2022 3.400.328,78 €)

Als Rechnungsabgrenzungsposten (RAP) sind auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten (ARAP) stellen keine Vermögensgegenstände dar, sondern sind Verrechnungsposten. Sie dienen der periodengerechten Erfolgsermittlung, indem die Aufwendungen dem Geschäftsjahr zugeordnet werden, in dem sie anfallen.

Zusammensetzung:

RAP aus Personalaufwendungen	133.433,51 €
RAP aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	204.794,79 €
RAP aus Transferaufwendungen	0,00 €
RAP aus sonstigen ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.203,25 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen	2.478.169,36 €
RAP aus geleisteten Investitionszuschüssen für bewegliches Vermögen	259.266,14 €
Summe	**3.076.867,05 €**

Unter der Position RAP aus Personalaufwendungen werden hauptsächlich die im Dezember 2023 ausgezahlten Beamtenbezüge für Januar 2024 zutreffend bilanziert (133 T€).

Die Rechnungsabgrenzungsposten aus Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden im Jahr 2023 insbesondere für Versicherungen, Wartungskosten und Softwarelizenzen korrekt gebildet.

Bei den geleisteten Investitionszuschüssen handelt es sich um Zuwendungen, die von der Stadt Ahrensburg an Dritte für Investitionen gezahlt wurden. Dieser Aktivposten der Bilanz ist entsprechend dem Wertverlust der geförderten Maßnahme planmäßig abzuschreiben.

Die Veränderungen bei den Investitionszuschüssen für unbewegliches Vermögen ergaben sich im Jahr 2023 im Wesentlichen aufgrund der gebuchten Abschreibungen (315 T€) und den Zuschüssen der Stadt Ahrensburg für regenerative Energien und Wärmepumpen (rd. 140 T€).

Die RAP aus geleisteten Investitionsschüssen für bewegliches Vermögen wurden durch Zuschüsse der Stadt Ahrensburg um 19 T€ erhöht (Umbau Bewegungsraum Kita Erlenhof, Tore SSC Hagen, Lautsprecher JuKI e.V.). Demgegenüber wurden planmäßige Abschreibungen i. H. v. 84 T€ gebucht.

Anzumerken ist hierbei, dass nicht alle Zuwendungsbescheide den Formerfordernissen entsprachen und nicht in allen Fällen auf die Bewilligungsbedingungen der Stadt Ahrensburg verwiesen wurde. Diese Bedingungen ermöglichen z.B. die Rückforderung von Zuwendungen, wenn die finanziellen Mittel nicht oder nicht gänzlich für den Zuwendungszweck eingesetzt werden. Das RPA bittet die Fachdienste, hierauf bei der Bewilligung von Zuwendungen zu achten.

F.2 Passiva

1. Eigenkapital

1.1 Allgemeine Rücklage

	113.274.328,83 €
(31.12.2022	103.274.328,83 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2022 (13,24 Mio. €) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik teilweise der Allgemeinen Rücklage zugeführt (+ 10 Mio. €).

1.2 Sonderrücklage

	533.393,79 €
(31.12.2022	524.195,35 €)

In dieser Sonderrücklage sind Mittel bilanziert, die nach baurechtlichen Bestimmungen anstatt der Herstellung von Stellplätzen durch die Bauherren geleistet wurden. Die Bilanzposition hat sich gegenüber dem Jahr 2022 nur in geringem Umfang verändert. Neu hinzugekommen ist ein nicht aufzulösender Zuschuss i.H.v. 2.800,- € für Bauwerksanker im öffentlichen Bereich für das Gelände „Alte Reitbahn“. Zudem hat sich die Stellplatzrücklage im Jahr 2023 um 6.398,44 € erhöht (Große Str. 32).

1.3 Ergebnisrücklage

	37.021.591,01 €
(31.12.2022	33.777.039,04 €)

Der Jahresüberschuss des Jahres 2022 (13,24 Mio. €) wurde gemäß § 26 Abs. 2 GemHVO-Doppik teilweise der Ergebnisrücklage zugeführt (+3,24 Mio. €).
Die Zuführung positiver Ergebnisse zur Ergebnisrücklage kann solange erfolgen, bis die Ergebnisrücklage 33 % der Allgemeinen Rücklage erreicht. Die Ergebnisrücklage darf höchstens 33 % und soll mindestens 10 % der Allgemeinen Rücklage betragen (§ 25 Abs. 3 GemHVO-Doppik). Soweit der Anteil der Allgemeinen Rücklage an der Bilanzsumme mindestens 30 % beträgt, kann abweichend von der o.g. Regelung die Ergebnisrücklage mehr

als 33 % der Allgemeinen Rücklage betragen. Dies ist bei der Stadt Ahrensburg gegeben (2022: 42,8 %, 2023: 44,9 %).

Die Ergebnisrücklage der Stadt beträgt für das Jahr 2023 32,7 % (Vorjahr 32,7 %) der Allgemeinen Rücklage.

1.4 Ausblick auf 2024: Ausgleichsrücklage

Zum 1. Januar 2024 trat in Schleswig-Holstein eine neue Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) in Kraft. Diese sieht hinsichtlich der Rücklagen in den Kommunen vor, dass die bisherige Ergebnisrücklage durch eine neue Ausgleichsrücklage zu ersetzen ist. Die bisherige Allgemeine Rücklage wird, mit einer neu festzulegenden Höhe, weiterhin fortbestehen. Durch die Veränderung der Verordnung hat das Land die Ausgleichsrücklage und damit den sogenannten fiktiven Haushaltsausgleich eingeführt. Hintergrund der Änderung war vor allem die bisher nicht zulässige (planmäßige) Nutzung der Rücklagen bei temporären Defiziten sowie die daraus entstehende Genehmigungspflicht von Kreditaufnahmen.
Nach der Neuregelung gilt der Haushalt einer Kommune auch dann als ausgeglichen, wenn der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden können (sogenannter „fiktiver“ Haushaltsausgleich). In diesem Fall besteht gegenüber der Aufsichtsbehörde lediglich eine Vorlagepflicht gemäß § 79 Absatz 2 GO. Die Ausgleichsrücklage stellt somit einen Puffer innerhalb des Eigenkapitals dar, um der Gemeinde eine flexiblere Haushaltswirtschaft zu ermöglichen, ohne gleich ein formalisiertes Haushaltsgenehmigungsverfahren durchlaufen zu müssen. Damit wird aber auch deutlich, dass es sich nicht um eine dauerhafte Lösung bei strukturellem Defizit handeln kann und soll. Die Nutzung der Ausgleichsrücklage zum Haushaltsausgleich nach § 26 Absatz 1 Satz 2 GemHVO ist zulässig, soweit im Rahmen der Haushaltsplanung ein positiver Finanzmittelbestand zum Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen wird. Die Inanspruchnahme ist in der Planung aber nicht verpflichtend.

Nach § 26 GemHVO ist das Eigenkapital aus der Allgemeinen Rücklage und aus der Ergebnisrücklage unter Beachtung verschiedener prozentualer Anteile auf die Allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage zu verteilen.

Dies erfolgt durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung. Diese hat hierzu am 22.01.2024 folgenden Beschluss gefasst (Vorlage 2024/003):

„Die Stadt Ahrensburg bildet zum 01.01.2024 aus der bisherigen Allgemeinen Rücklage in Höhe von 103.274.328,83 Euro (Stand: 31.12.2022), der Ergebnisrücklage in Höhe von 33.777.039,04 Euro (Stand: 31.12.2022) und dem Jahresergebnis 2022 in Höhe von 13.244.551,97 Euro folgende neue Rücklagen:
1. die Allgemeine Rücklage in Höhe von 84.500.797,52 Euro* und
(Anmerkung: Schreibfehler im Lagebericht auf Seite 21 „85.500.797,52 €".)*
2. die Ausgleichsrücklage in Höhe von 65.795.122,32 Euro."

Die tatsächliche Höhe der aufzuteilenden Eigenkapitalpositionen wurde im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 ermittelt. Die Anpassungen resultieren aus der positiven Veränderung des Jahresüberschusses und der veränderten Bilanzsumme.
Die Verwaltung führt dazu im Lagebericht zum JA 2023 den Vorschlag aus, mit Wirkung zum 01.01.2024 der
1. allgemeinen Rücklage einen Betrag in Höhe von 100.000.000,00 € und
2. der Ausgleichrücklage in Höhe von 55.726.470,82 € zuzuführen.

Gem. § 25 Abs. 3 GemHVO muss die allgemeine Rücklage bei Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses aufweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 % der allgemeinen Rücklage ausweist (§ 60 Abs. 3 GemHVO). Der Vorschlag der Verwaltung entspricht diesen Vorgaben.

Gemäß § 60 Abs. 3 GemHVO beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Aufteilung des entsprechenden Bilanzwertes auf die allgemeine Rücklage und die Ausgleichsrücklage mit Wirkung zum 1. Januar 2024.

1.5 Jahresüberschuss

	5.430.550,98 €
(31.12.2022	13.244.551,97 €)

Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresüberschusses 2023 erfolgt gemäß § 92 Abs. 3 GO durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ahrensburg.

2. Sonderposten

45.907.874,00 €

(31.12.2022 41.886.983,95 €)

Erhaltene Zuschüsse und Zuweisungen für die Anschaffung oder Herstellung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens sind gem. § 40 Abs. 5 GemHVO-Doppik als Sonderposten auf der Passivseite auszuweisen.

Die Auflösung der Sonderposten erfolgt ertragswirksam korrespondierend zu den bezuschussten Vermögensgegenständen, wenn im Bescheid des Zuschussgebers keine anderslautenden Auflösungszeiträume vorgegeben sind. Weiterhin sind erhobene Beiträge gemäß § 40 Abs. 6 GemHVO-Doppik zu passivieren.

Zusammensetzung:

	31.12.2023 €	**31.12.2022 €**
Sonderposten für aufzulösende Zuschüsse	13.363.274,35	8.251.689,36
Sonderposten für aufzulösende Zuweisungen	27.876.202,20	28.614.674,26
Sonderposten für Beiträge	4.589.222,01	4.937.590,98
Sonderposten für Treuhandvermögen	14.622,51	14.622,51
Sonstige Sonderposten	64.552,93	68.406,84
Insgesamt	**45.907.874,00**	**41.886.983,95**

Entwicklung:

	€
Stand am 01.01.2023	**41.886.983,95**
Zugänge	6.280.986,64
Abgänge abzgl. angesammelte Abschreibungen	- 19.531,12
Umbuchungen (heben sich gegenseitig auf)	-
Auflösungen	- 2.240.565,47
Insgesamt Stand 31.12.2023	**45.907.874,00**

Der größte Teil der Zugänge bei den Sonderposten bezieht sich auf die aufzulösenden Zuschüsse (ca. 5,71 Mio. €) und hier fast ausschließlich auf die aufzulösenden Zuschüsse der sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen (ca. 5,65 Mio. €). Hierunter erfasst sind insgesamt 20 gemäß Erschließungsvertrag unentgeltlich übernommene Verkehrsanlagegüter im

Gewerbegebiet Beimoor-Süd (B-Plan 88B). Eine Stichprobe der Zugänge wurde hinsichtlich Übereinstimmung mit den aktivierten Anlagegütern und den zugehörigen Abschreibungsparametern (Aktivierungszeitpunkt, Nutzungsdauer) überprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

3. Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen hat zu erfolgen für Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe bzw. Fälligkeitstermin jedoch ungewiss ist.

Nach § 24 GemHVO-Doppik sind Rückstellungen für bestimmte Sachverhalte zu bilden. Darüber hinaus dürfen sonstige Rückstellungen nur dann gebildet werden, soweit sie durch Gesetz oder Verordnung zugelassen sind. Rückstellungen sind aufzulösen, wenn der Grund hierfür entfallen ist.

3.1 Pensions- und Beihilferückstellungen (inkl. 3.2)

	25.445.826,91 €
(31.12.2022	26.004.989,88 €)

Die Pensions- und die Beihilferückstellung waren zum Jahresabschluss 2023 kein Prüfgegenstand.

3.3 Altersteilzeitrückstellungen

	183.244,58 €
(31.12.2022	95.753,77 €)

Gemäß § 24 Satz 1 Nr. 3 GemHVO-Doppik sind für zukünftige Verpflichtungen zu Lohn- und Gehaltszahlungen für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit Rückstellungen zu bilden. Zum Beginn der Freistellungsphase soll ein Betrag an-

gesammelt sein, der es ermöglicht, die Lohn- und Gehaltszahlungen für die Zeit der Freistellung abzudecken. Die ausgewiesene Altersteilzeitrückstellung wurde aufgrund der vorliegenden Angaben aus den Entgeltabrechnungen sowie nach den Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen (BMF-Schreiben vom 28. März 2007) vom Fachdienst Personal für zwei Altersteilzeitfälle ermittelt, davon eines im Blockmodell und ein anderes im Teilzeitmodell. Die Beträge beinhalten die erforderlichen Bestandteile. Dies sind die Bruttolöhne, die Sondervergütungen, die Arbeitgeber-Sozialversicherungsanteile, die Aufstockungsbeträge und vertragliche Zulagen.

Eine erforderliche Korrektur des Zuführungsbetrages für das Jahr 2022 ist mit dem Jahresabschluss 2023 vollzogen worden (Saldo - 4 T€). Es wurden der Rückstellung für das Jahr 2023 91 T€ zugeführt.

In einem Fall enthält die Excel-Tabelle, mit der die Rückstellungen ermittelt werden, einen Formelfehler, so dass sich der Rückstellungswert um 70.692,46 € vermindert. In einem weiteren Fall endet die Altersteilzeit im Jahr 2023, so dass der dargestellte Bilanzwert i.H.v 308,22 € wegfällt. Insgesamt ist die Zuführung i.H.v. 71.000,68 € zu vermindern. Diese Korrektur kann mit dem JA 2024 erfolgen.

3.7 Verfahrensrückstellungen

	219.331,92 €
(31.12.2022	217.131,92 €)

Die Veränderungen resultieren aus Zugängen i.H.v. 4.500,- € für ein neues Verfahren sowie einer Auflösung i.H.v. 2.300,- € gemäß der vorgelegten Überwachungsliste über die Darstellung und Entwicklung der Verfahrensrückstellungen. Per Saldo wird die Verfahrensrückstellung 2023 um 2.200,- € erhöht.

3.8 Finanzausgleichsrückstellung

	1.845.700,00 €
(31.12.2022	1.845.700,00 €)

Die Finanzausgleichrückstellung gem. § 24 Nr. 8 GemHVO-Doppik hat sich entgegen der Planung (Auflösung i. H. v. 730 T€) im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert, da die Erträge der Stadt Ahrensburg höher waren, als ursprünglich angenommen. Gemäß der Haushaltsplanung soll eine Entnahme im Haushaltsjahr 2024 erfolgen. Die Berechnung der Rückstellung ist anhand der zu erwartenden Höhe der Finanzausgleichsumlage des Landes sowie der Kreisumlage und der FAG-Umlage des Kreises Stormarn nachvollziehbar dokumentiert.

3.10 Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen

	277.000,00 €
(31.12.2022	214.000,00 €)

Mit Änderung der GemHVO-Doppik vom 2. Dezember 2014 wurde dem Katalog gemäß § 24 die Ziffer 10 hinzugefügt, nach der die Bildung von Rückstellungen zulässig ist für „Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist“.

Für das Jahr 2022 hatte die Verwaltung in drei Fällen Rückstellungen in Höhe von insgesamt 214 T€ gebildet. Diese drei Maßnahmen sind im Jahr 2023 abgerechnet worden und die entsprechenden Rückstellungen wurden aufgelöst. Festzustellen ist, dass die Rückstellung für die Tiefbaumaßnahme Bünningstedter Straße in Höhe von 100 T€ deutlich zu niedrig angesetzt worden war. Tatsächlich wurden in 2023 für die Schlussrechnungen des Tiefbauunterrnehmens und des planenden Ingenieurbüros insgesamt noch 194,5 T€ verausgabt.

Auch die im bereits im Jahr 2020 gebildete Rückstellung für die Veloroute Katzenbuckel wurde zum Jahresabschluss 2023 aufgelöst (14 T€).

Zum Jahresabschluss 2023 neu gebildet wurden Rückstellungen für die TGA Aufzug Ladestraße (150 T€ für eine Rechnung der DB AG), den DigitalPakt Schule (83 T€), für die Außenanlage Parkplatz der VHS (14 T€ für Leistungen des Landschaftsarchitekten) und für den Neubau des Umkleidehauses Stormarnplatz (30 T€ für Planungsleistungen sowie Leistungen zur Behebung des Wasserschadens durch den Elektriker zur Trocknung, den Maler und den Bodenbelaghersteller, tatsächliche Kosten zusammen ca. 26.100 €). Diese Rückstellungen wurden Anfang 2024 aufgelöst.

Die Rückstellung für den DigitalPakt teilt sich auf in eine Rückstellung über 80 T€ für Leistungen an der Grundschule Am Reesenbüttel und 3 T€ für Leistungen an der Grundschule Am Schloss. Die beiden zuletzt genannten Rückstellungen wurden bereits im Januar 2023 gebildet und bislang nicht aufgelöst. Da der Digitalpakt I eine Laufzeit bis einschließlich 2024 besaß, wird dieses Thema vom RPA im Schlussbericht zum Jahresabschluss 2024 aufgegriffen.

4. Verbindlichkeiten

21.975.176,30 €

(31.12.2022 20.330.864,76 €)

Entwicklung:

	31.12.2023	**31.12.2022**
	€	**€**
aus Krediten für Investitionen	13.029.374,83	13.732.063,72
aus Kassenkrediten	-	-
aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	1.895.001,71	2.265.081,71
aus Lieferungen und Leistungen	3.109.467,02	697.704,12
aus Transferleistungen	845.555,62	857.301,05
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	3.095.777,12	2.778.714,16
Insgesamt	**21.975.176,30**	**20.330.864,76**

Gemäß § 41 Abs. 6 GemHVO-Doppik sind Verbindlichkeiten zu ihrem Rückzahlungsbetrag bzw. Erfüllungsbetrag anzusetzen.

4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen

13.029.374,83 €

(31.12.2022 13.732.063,72 €)

Bei den Krediten aus Investitionen resultieren die Veränderungen aus den ordentlichen Tilgungsleistungen für den privaten Kreditmarkt i. H. v. 703 T€ (Kto. 3217350). Die Verbindlichkeiten sind durch Tilgungspläne und Saldenbestätigungen der Kreditinstitute belegt.

4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen

	1.895.001,71 €
(31.12.2022	2.265.081,71 €)

Die Veränderungen bei den Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen, resultieren aus Tilgungsleistungen von insgesamt 370 T€ für den im Rahmen eines ÖPP-Projektes abgewickelten Neubau der Sporthalle der IGS bzw. SLG und für den Neubau des Peter-Rantzau-Hauses einer ebenfalls im Rahmen eines ÖPP-Projektes übernommenen Gesamtkreditverpflichtung.

4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

	3.109.467,02 €
(31.12.2022	697.704,12 €)

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind aus erhaltenen Warenlieferungen oder Dienstleistungen entstandene Verbindlichkeiten gegenüber den Lieferanten. Diese Verbindlichkeiten resultieren i.d.R. aus Zahlungsfristen, die über den Bilanzstichtag hinausgehen und haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 2,41 Mio. € erhöht. Den größten Anteil an dieser Bilanzposition bilden die Verbindlichkeiten aus geleisteten Anzahlungen und Anzahlungen im Bau (Konto 3511109) mit 1,35 Mio. €. Dies ist eine Erhöhung zum Vorjahr um 1,34 Mio. €. Einen hohen Anteil haben auch die Verbindlichkeiten bei Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kto. 3511252) mit 1,2 Mio. €, die im Vergleich zum Vorjahr um 843 T€ gestiegen sind. Hier sind betragsmäßig die Rechnungen des Bauhofes der Stadtbetriebe Ahrensburg auffällig. Zudem wurde eine Abschlagszahlung für eine Ingenieursleistung unter diesem Konto bilanziert (204 T€), da die Interimscontaineranlage der Grundschule Am Hagen zum Teil aus gemieteten Containern besteht. Daher wurde richtiger Weise eine Aufteilung der Verbindlichkeiten auf den investiven Anteil (Konto 3511109, 137 T€) und den konsumtiven Anteil unter dieser Bilanzposition vorgenommen. Die Verbindlichkeiten bei Zinsaufwendungen sind auf 83 T€ gestiegen (2022: 38,50 €).

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

	845.555,62 €
(31.12.2022	857.301,05 €)

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen haben im Vergleich zum Vorjahr geringfügig vermindert und sind dieses Mal bei der Jahresabschlussprüfung kein Prüffeld.

4.7 Sonstige Verbindlichkeiten

	3.095.777,12 €
(31.12.2022	2.778.714,16 €)

Als sonstige Verbindlichkeit wird ein Aufwand verbucht, der in der abgelaufenen Periode entstanden ist, aber erst in der Folgeperiode zu einer Auszahlung führt. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben sich im Vergleich zur Vorjahresbilanz um 317 T€ erhöht.

Die Erhöhung resultiert vor allem aus der Entwicklung des Bilanzkontos 3791212 (Verbindlichkeiten aus Sondervermögen: +1,49 Mio. €). Ursächlich hierfür ist die Anforderung von Eigenmitteln (1,5 Mio. €) für die Rathaussanierung (Städtebauförderung) im Dezember 2023. Korrespondierend ist im Jahresabschluss des Sondervermögens Städtebauförderung des Jahres 2023 eine Forderung in gleicher Höhe bilanziert (Konto 1611123).

Demgegenüber hat sich der Bilanzwert der Verbindlichkeiten aus der Vorjahresabgrenzung aus Transferaufwendungen um 1,3 Mio. € auf 19 T€ vermindert (Konto 3791553).

Weitere Bestandteile sind die Erstattung von Gewerbesteuerforderungen (negative Forderung, Kto. 3791603) i. H. v. 485 T€ sowie die negativen Forderungen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (Kto. 3791604) i. H. v. 141 T€.

Aufgrund der gewählten Stichproben kann die Bildung dieser Bilanzposition im Wesentlichen als sachgerecht bezeichnet werden.

G. Städtebauliches Sondervermögen (Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und Soziale Integration im Quartier)

Die Stadt Ahrensburg ist Ende des Jahres 2014 in das Bund-Länder-Programm „Städtebaulicher Denkmalschutz“ mit der städtebaulichen Gesamtmaßnahme „Innenstadt/ Schlossbereich“ aufgenommen worden. Aufgrund einer Umstrukturierung auf Bund-Länder-Ebene wurde die städtebauliche Gesamtmaßnahme in das Programmsegment „Lebendige Zentren“ überführt. Auf die weitere Abwicklung der bislang beschlossenen und geförderten Maßnahmen hat diese Überführung keinen Einfluss. Darüber hinaus wurde im März 2022 vom Land die Förderung der Maßnahme Sanierung und Modernisierung des Bruno-Böker-Hauses (BBH) im Rahmen des Sonderprogramms Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier (SIiQ)“ bewilligt. Beide Bereiche (Städtebauliche Gesamtmaßnahme und Sanierung BBH) werden zusammen als das vom städtischen Haushalt getrennte Sondervermögen Städtebauförderung geführt. Hierzu besteht in der HKR-Software CIP ein eigener Mandant. Zur Trennung der beiden Bereiche werden die Einzahlungen und Auszahlungen auf separaten Bankkonten gebucht und in CIP auf separaten Konten geführt (Konto 51200: Städtebauliche Gesamtmaßnahme, Konto 51300: Sanierung BBH). Zur weiteren Differenzierung erhalten die einzelnen Maßnahmen konkrete Projekt-Nummern (Rathaus B.2.2.5.1, Marstall B.2.1.1.2, BBH B.2.2.2.2 etc.). Eine Übersicht der Städtebauförderung ist in der nachfolgenden Graphik dargestellt.

Übersicht Städtebauförderung

Programm	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahmen
Städtebaulicher Denkmalschutz(alt) Lebendige Zentren (neu)	Innenstadt/Schlossbereich	Sanierung Rathaus Sanierung Hamburger Straße Grunderwerb Speicher Sanierung Villa Kunterbunt Grunderwerb Marstall Nord ...
Investitionspakt „Soziale Integration im Quartier“	Sanierung u. Modernisierung Bruno-Böker-Haus	-

Der von der Verwaltung vorgelegte Jahresabschluss 2023 Sondervermögen Städtebauförderung führt die beiden Bereiche Städtebaulicher Denkmalschutz/Lebendige Zentren und den Investitionspakt Soziale Integration im Quartier mit allen enthaltenen Einzelmaßnahmen wieder in einem gemeinsamen Zahlenwerk zusammen. Dementsprechend beziehen

sich die nachfolgend dargestellten Prüfbemerkungen ebenfalls auf beide Bereiche, sofern nicht anders angegeben.

Im Jahr 2023 fanden bei den beiden großen Hochbauprojekten innerhalb des städtebaulichen Sondervermögens umfangreiche Bauarbeiten statt. Die Sanierung des denkmalgeschützten Rathauses wurde in 2023 nahezu abgeschlossen. Obwohl in der zweiten Jahreshälfte 2023 der Rathausbetrieb bereits vollständig wiederaufgenommen worden war, erfolgte die Fertigstellung der Bauarbeiten und damit der Abschluss der Sanierung erst im Folgejahr. Die Bauarbeiten zur Umgestaltung und Modernisierung des Jugendzentrums Bruno-Böker-Haus starteten Anfang 2023. Die Betreuung dieser beiden Baumaßnahmen beanspruchte die Mitarbeiter des Fachdienstes Gebäudemanagement in 2023 in erheblichem Umfang. Dies zeigte sich auch in dem Umstand, dass die Bau-Investitionstätigkeit im Bereich des Kernhaushaltes im Jahr 2023 vergleichsweise geringer ausfiel.

Im Jahresabschluss 2023 ist in den Abschnitten „Anhang zum Jahresabschluss“ und „Lagebericht“ eine ausführliche Darstellung der Neustrukturierung der Städtebauförderprogramme mit der Überleitung der vorhandenen Programme erfolgt. Die Darstellung wird seitens des RPA ausdrücklich begrüßt.

Gemäß der Städtebauförderungsrichtlinie Schleswig-Holstein 2015 (StBauFR 2015) ist jährlich ein Maßnahmenplan zu erstellen. Der Maßnahmenplan ist zum 28. Februar eines jeden Jahres beim Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein einzureichen. Sämtliche Maßnahmen können nur mit einer vorhergehenden Zustimmung des Ministeriums begonnen werden. Der Bau- und Planungsausschuss hat den Maßnahmenplan 2023 mit der Beschlussvorlage 2022/128 am 15.02.2023 erstmalig nur zur Kenntnis genommen. Das RPA hält dementgegen hier aufgrund des Etatrechts der Stadtverordnetenversammlung eine Beschlussfassung für erforderlich. Die abschließende Klärung dieses Sachverhaltes steht noch aus. Die Genehmigung des Ministeriums zum Maßnahmenplan 2022 erging am 27.07.2023.
Für das Sondervermögen ist ein Haushaltsplan entsprechend dem Maßnahmenplan zu erstellen, eine ordnungsgemäße Sonderrechnung zu führen sowie ein Jahresabschluss aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2023 für das städtebauliche Sondervermögen vom 18.02.2025 wurde am 20. Februar 2025 zur Prüfung vorgelegt. Er besteht aus:

- der Bilanz zum 31. Dezember 2023,

- der Ergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2023,
- der Finanzrechnung für das Haushaltsjahr 2023,
- den Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2023,
- dem Anhang 2023 (nebst Anlagen),
- ergänzt durch die vom Bürgermeister unterzeichnete Vollständigkeitserklärung zum Abschluss 2023
- sowie dem beigefügten Lagebericht.

Der Jahresabschluss wurde gemäß § 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik parallel zum städtischen Jahresabschluss aufgestellt. Die Unterlagen wurden auf ihre Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit überprüft. Die Erklärung des Bürgermeisters zur Vollständigkeit der Unterlagen ist diesem Bericht als Anlage 2 beigefügt.

Der Jahresabschluss wurde unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß aus den Konten der Stadt entwickelt. Die Vermögens- und Schuldposten sind ausreichend nachgewiesen sowie richtig und vollständig erfasst. Die Bilanzpositionen entsprechen der Mindestgliederung gemäß § 48 GemHVO-Doppik. Zu den Ausführungen der Gültigkeit der GemHVO-Doppik bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 wird auf Kapitel C.1.1.(Seite 10) verwiesen.

Der Anhang entspricht einschließlich der erforderlichen Anlagen den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik und wird als vollständig und richtig beurteilt. Der vom RPA im Prüfbericht über den Jahresabschluss 2021 geforderte und von der Verwaltung angekündigte Ausblick auf die zukünftig erforderlichen Eigenmittel und dem jeweiligen Anteil an den förderfähigen Maßnahmen ist dementgegen noch nicht vollständig realisiert.

Der Lagebericht entspricht hinsichtlich der Darstellung der finanziellen Aktivitäten und der Gliederung den gesetzlichen Vorschriften nach § 52 GemHVO-Doppik. Er stimmt mit den bei der Prüfung gewonnenen Daten überein. Auf die in den Vorjahren vom RPA aufgestellten Forderungen hinsichtlich weitergehender Erläuterungen zum Umsetzungstand von Maßnahmen sowie zur Bewertung mittels Kenngrößen wurde eingegangen. Nach wie vor nicht umfassend dargestellt ist die durch vorzeitige Fördermittelbereitstellung entstandene und weiter entstehende Zinszahlungsbelastung. Hierzu erwartet das RPA in den kommenden Jahresabschlüssen weitergehende Informationen.

Die **Ergebnisrechnung 2023** schließt mit einem Jahresergebnis in Höhe von 10.942,78 € (Vorjahr: 21.962,04 €).

Die **Finanzrechnung 2023** schließt mit einem Finanzmittelsaldo in Höhe von 391.603,99 € (Vorjahr: -812.915,09 €).

Der Wert des **Anlagevermögens** beträgt zum 31.12.2023 insgesamt 15.777.830,72 € (Vorjahr: 10.853.004,18 €). Hierzu wurden die Zugänge der Konten „Anzahlungen auf Anlagen in Bau“ geprüft. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Das **Eigenkapital** beträgt zum 31.12.2023 insgesamt 115.132,37 € (Vorjahr: 104.189,59 €).

Bei der Prüfung der Veränderungen der **liquiden Mittel** von 2.472.583,08 € auf 2.864.187,07 € ergaben sich keine Beanstandungen. Im Oktober 2021 wurde für die Städtebauförderung ein neues Girokonto bei der Sparkasse Holstein eingerichtet (Zahlweg 36). Dies wurde notwendig, da durch die weitere städtebauliche Maßnahme (Investitionspakt – Soziale Integration im Quartier, hier: Sanierung der Jugendeinrichtung Bruno-Böker-Haus) nur anhand eines weiteres Kontos die Nachvollziehbarkeit bei der Abrechnung gewährleistet ist. Die Bestände wurden durch eine Bankbestätigung der Sparkasse Holstein zum 31.12.2023 belegt.

Rückstellungen
Hier: Rückstellungen für nachlaufende Rechnungen:

Im Jahresabschluss 2022 war eine Rückstellung für nachlaufende Rechnungen i. H. v. 250 T€ gebildet worden. Hierzu hatte das RPA kritisch festgestellt, dass die Zusammenstellung dieser Rückstellung nicht schriftlich dokumentiert worden war. Diese Rückstellung wurde Anfang 2023 aufgelöst. Zum Jahresabschluss 2023 wurde wiederum in Absprache zwischen den Fachdiensten Zentrale Gebäudewirtschaft und Finanzen eine Rückstellung i. H. v. 1,3 Mio. € gebildet. Diese bezog sich auf Leistungen für die Sanierung des Rathauses, die Ende 2023 abgeschlossen worden waren und wofür noch Abrechnungen erwartet wurden. Nach Recherche des RPA wurden hier fälschlicherweise auch Beträge aufgeführt, die von den Baufirmen bereits in Rechnung gestellt worden waren. Allerdings waren diese Rechnungen (zumeist Schlussrechnungen) noch zur Bearbeitung bei den jeweiligen Fachplanungsbüros und dem Fachdienst in der Höhe offensichtlich unbekannt oder strittig. Zu

bemängeln ist wie im Vorjahr, dass die eine schriftliche Zusammenstellung der Rückstellung dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt werden konnte.

Zwischenabrechnungen und Darstellung aktueller Bautätigkeiten und Projektstände

Die Stadt Ahrensburg hat für das Städtebauförderprogramm „Lebendige Zentren“ jährlich für das vorangegangene Jahr eine Zwischenabrechnung aufzustellen, vom RPA prüfen zu lassen und bei der Investitionsbank Schleswig-Holstein einzureichen. Mit Datum vom 24.06.2024 hat der FD IV.2 die vom RPA geprüfte Zwischenabrechnung für das Jahr 2023 an die Investitionsbank gesandt. Gemäß Anlage 19/Darstellung des Sonderkontos wurden insgesamt 3.070.890,86 € verausgabt. Der überwiegende Anteil mit Auszahlungen i. H. v. 2,117 Mio. € entfiel – wie im Vorjahr – auf die Sanierung des Rathauses. Hiermit wurden die Sanierungsarbeiten in allen Bereichen fortgeführt und teilweise auch beendet. Zu nennen sind insbesondere bei den Bauarbeiten die Fenster- und Sonnenschutzarbeiten (240 T€), Trockenbauarbeiten (229 T€) und die Elektroinstallationsarbeiten (217 T€), bei den Planungs- und Bauleitungsleistungen das Architekturbüro (222 T€) und das Büro für Tragwerksplanung (172 T€). Fertiggestellt und schlussabgerechnet wurden die Tischlerarbeiten am Empfangstresen (Gesamtbetrag 92 T€), die Stahlbauarbeiten für die Fluchttreppe (59 T€ in 2023) und die Marmorarbeiten (Gesamtbetrag 30 T€). Ebenfalls schlussabgerechnet wurden die Gerüstbauarbeiten (22 T€ in 2023). Wesentliche Beanstandungen haben sich im Zuge der Prüfung der Schlussrechnungen nicht ergeben. Die Abrechnung und verwaltungsseitige Prüfung der übrigen Bau- und Planungsleistungen zog sich trotz der überwiegenden Fertigstellung in 2023 teilweise bis in das Jahr 2025 hin, siehe hierzu auch die Prüfungsanmerkungen zur Bildung von Rückstellungen (s. unten). Das RPA wird daher über die Prüfungen der Schlussrechnungen wichtiger Gewerke erst zu einem späteren Zeitpunkt berichten können.

Als weitere erhebliche Ausgabe der Städtebauförderungsmaßnahme „Lebendige Zentren“ wurde mit Datum vom 13.07.2023 ein Betrag in Höhe von 630 T€ für den Erwerb des bislang noch in Privatbesitz befindlichen Nordflügel des historischen Marstalls verausgabt. Die Gesamtkosten einschließlich Grunderwerbssteuer, Notarkosten und weiterer Nebenkosten betrugen ca. 676 T€. Der Nordflügel wurde vormals von dem Eigentümer als Wohnung und Büro genutzt. Der Eigentümer hatte die Immobilie nach seinem Tod einer gemeinnützigen Gesellschaft vermacht, von der die Stadt sie letztlich erworben hat. Aktuell (Stand März 2025) ist vorgesehen, den Marstall als Ganzes dem Verein Kulturzentrum Marstall am

Schloss e. V. und der Sparkassenkulturstiftung Stormarn für kulturelle Zwecke zur Verfügung zu stellen. Der Fachdienst Zentrale Gebäudewirtschaft erstellt die hierfür erforderlichen Architekturplanungen. Anlässlich einer Begehung im Februar 2025 fiel dem RPA auf, dass die Immobilie über 1,5 Jahre nach dem Kauf noch immer nicht von den Utensilien des früheren Eigentümers geräumt worden ist.

Hinsichtlich der nach wie vor ausgelagerten Archivunterlagen und der ungeregelten Nutzung des vorhandenen Tiefkellers erwartet das RPA gemäß den Aussagen der Verwaltung für das Jahr 2025 Fortschritte.

Für das Bauvorhaben „Sanierung und Modernisierung des Bruno-Böker-Hauses“ aus der Städtebaufördermaßnahme „Soziale Integration im Quartier“ wurden in 2023 Ausgaben i. H. v. 1,24 Mio. € getätigt. Ca. 264 T€ davon bezogen sich allerdings auf Rückzahlungen an die Stadt für Voruntersuchungs- und Planungsleistungen aus den Jahren 2020-2022, da das entsprechende Städtebauförderungs-Sonderkonto erst seit 2023 existierte. Weitere wesentliche Auszahlungen bezogen sich auf Abschläge für Dachdeckerarbeiten (222 T€), Rohbauarbeiten (173 T€), Architekten-Planungsleistungen (90 T€) und Bauleitungshonorare (78 T€).

H. Übersicht über die weiteren Prüfungshandlungen

1. Besondere Themen, deren Umsetzung durch die Verwaltung vom RPA fortlaufend begleitet wird:

- Überarbeitung der städtischen Dienstanweisung „Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung (ADGA) für die Stadtverwaltung Ahrensburg“.
  Diese regelt als innerdienstliche Vorschrift den allgemeinen Dienstbetrieb und den Geschäftsgang der Stadtverwaltung in den Fachbereichen und Organisationseinheiten. Sie soll dazu beitragen, die Arbeit der Verwaltung nach einheitlichen Grundsätzen rechtmäßig, verhältnismäßig, wirtschaftlich und bürgerfreundlich zu gestalten. Die ADGA hat den Stand vom 01.02.2014 und ist dringend an die organisatorischen Veränderungen anzupassen.
  Die Verwaltung sagt eine Fertigstellung vor Ablauf des Jahres 2025 zu.

- Überarbeitung und Aktualisierung einer Vielzahl weiterer städtischer Dienstanweisungen
- Projekt Aufgabengliederungsplan und Geschäftsverteilungsplan
- Einführung des digitalen Rechnungsworkflows
- Zentrales Forderungsmanagement
- Elektronische Aktenführung

2. Weitere Prüfungen des Jahres 2023

Das RPA hat weitere Einzelprüfungen zur Beurteilung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung gemäß § 116 I Nr. 4 GO vorgenommen. In den nachstehenden Fällen wurden schriftliche Prüfungsvermerke gefertigt bzw. beratende Hinweise und Empfehlungen ausgesprochen:

Sachverhalt Prüfung bzw. Beratung
Prüfung der Schulkostenbeiträge
Prüfung der Zuschüsse für die Waldkindertagesstätten der AWO Soziale Dienstleistungen gGmbH
Prüfung des Jahresabschlusses des Trägers AWO für das Peter-Rantzau-Haus 2023
Prüfung der gewährten Fraktionszuschüsse in 2023
Prüfung Jahresabrechnung 2023 des Fördervereins Kulturzentrum Marstall am Schloss e.V.
Prüfung der Finanzbuchhaltung
Prüfung der Zahlstellen der Stadt Ahrensburg

Auswertung des Prüfberichtes über die Querschnittsprüfung des Landesrechnungshofes „Stand der Einführung des kommunalen Beteiligungsmanagements nach § 109 a GO“
Überlastungsanzeigen
Empfehlungen zur DA für den Kommunalen Ordnungsdienst
Überprüfung von Dienstsiegelermächtigungen und Anordnungsbefugnissen
Vermerk zur Gültigkeit städtischer Abgabensatzungen
Stiftung Schloss Ahrensburg
Umsetzung Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und zur Bindung von Fachkräften
Prüfung diverser Einzelfälle auf Einhaltung der Dienstanweisung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen (zwölf Niederschlagungs- und sechszehn Erlassfälle)
Beteiligung bei Abgangsanordnungen (33 Fälle)
Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG)
Stellenbewertungen
Prüfen von Schlussrechnungen im technischen Bereich (38 Anordnungen). Mehrfach waren hier fehlende oder unvollständig ausgefüllte Eingangsstempel und abgelaufene Zahlungsfristen zu bemängeln. Weiterhin fehlten in mehreren Fällen aktuelle Freistellungsbescheinigungen für den Steuerabzug bei Bauleistungen und die schriftliche Beauftragung von Nachtragsleistungen.
Prüfung und Beratung bei Vergaben (103 Vorgänge). Viele Prüfungen und Beratungen bezogen sich auf die Beschaffungsstelle im FD I.6 sowie auf Vergaben der Stadtbetriebe Ahrensburg. Als Beispiel ist hier die begleitende Prüfung der EU-Vergabe (Verhandlungsverfahren) der Planungs- und Bauleitungsaufgaben für den Neubau des Betriebsgebäudes auf dem Bauhof zu nennen. Zudem hat das RPA in mehreren Fällen die Verwaltung bei Beschaffungen der Freiwilligen Feuerwehr Ahrensburg beraten.

Prüfung von Verwendungsnachweisen (2 Vorgänge) und der Veräußerung eines Feuerwehrfahrzeuges.
Fortlaufende Begleitung des Vergabeverfahrens „Wochenmarktkonzession“, welches bereits 2020 begonnen wurde. In 2024 wurde das Verfahren durch die Übergabe an einen Konzessionsnehmer erfolgreich abgeschlossen.

I. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Das RPA hat die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31.12.2023 sowie der Lageberichte der Stadt Ahrensburg und des städtebaulichen Sondervermögens gem. § 92 GO durchgeführt. Die Prüfung war so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit Unrichtigkeiten und Verstöße erkannt werden, die sich auf die Darstellung der Vermögens- , Schulden-, Ertrags- und Finanzlage wesentlich auswirken.

Die zur Prüfung vorgelegten Jahresabschlüsse 2023 wurden ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Sie entsprechen nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Der Bürgermeister hat in den Vollständigkeitserklärungen mit Datum vom 29. November 2024 bzw. vom 18. Februar 2025 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.
Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 92 GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,

5. der jeweilige Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der jeweilige Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Mit Ausnahme der im Bericht genannten Einschränkungen vermitteln die Jahresabschlüsse 2023 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Ahrensburg bzw. ihres städtebaulichen Sondervermögens.

Zu den mit einem Randstrich versehenen Passagen wird die Verwaltung um schriftliche Stellungnahme gebeten.

Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über die beiden Jahresabschlüsse 2023 gemäß § 92 Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen.

Ahrensburg, 06. Mai 2025

Meike Niemann
Leiterin Rechnungsprüfungsamt
Stadt Ahrensburg

Anlagen: Vollständigkeitserklärungen (2)

Anlage 1

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachbereich I
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2023

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossey (Fachdienst I.1/Sachgebiet Haushalt und Jahresabschluss)
- Frau Rimkus (Fachdienst I.1/Sachgebiet Anlagenbuchhaltung)
- Frau Wilke (Fachdienst I.4/FDL Finanzbuchhaltung)
- Frau Krebs (Fachdienst I.4/Sachgebiet Forderungsmanagement).

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet. Die nach § 36 GemHVO erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze, sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Eröffnungsbilanzstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Verträge, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen aus diesen Verträgen sowie sonstige, wesentliche finanzielle Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Ahrensburg, den 29.11.2024

Eckart Boege

Eckart Boege

Anlage 2

Stadt Ahrensburg
Der Bürgermeister
Fachdienst I.1

An das RPA

Vollständigkeitserklärung der Stadt Ahrensburg zum Jahresabschluss der Städtebauförderung für das Haushaltsjahr 2023

Aufklärungen und Nachweis

Dem Rechnungsprüfungsamt sind die verlangten und darüber hinaus für eine sorgfältige Prüfung notwendigen Nachweise und Informationen vollständig und nach bestem Wissen und Gewissen zur Verfügung gestellt worden. Folgende von mir benannten Auskunftspersonen sind angewiesen worden, dem Prüfungsteam alle Auskünfte, Nachweise und Informationen richtig und vollständig zu geben:

- Frau Blossey (Fachdienst I.1/ FDL Finanzen und Beteiligungen)
- Frau Rimkus (Fachdienst I.1/ Sachgebiet Anlagenbuchhaltung)
- Herr Renner/Frau Schwarz (Fachdienst IV.2 / Stadtplanung Sachgebiet SBF)

Die aufgeführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können Beschäftigte Ihres Bereiches zusätzlich benennen.

Buchführung, Inventar, Zahlungsabwicklung

Die zum Verständnis der Buchführung erforderlichen Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen sind zur Verfügung gestellt worden. Zu den Unterlagen gehören neben den Büchern der Finanzbuchhaltung insbesondere Verträge und Schriften von besonderer Bedeutung, Arbeits- und Dienstanweisungen sowie Organisationspläne. In den Unterlagen der Finanzbuchhaltung sind alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst und belegt. Zu den Belegen gehören alle für die richtige und vollständige Ermittlung der Ansprüche und Verpflichtungen zugrunde zu legenden Nachweise (begründende Unterlagen). Die nach § 33 (7) GemHVO-Doppik erforderliche Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bei der Nutzung automatisierter Datenverarbeitung wurde sichergestellt. Die Grundsätze ordnungsgemäßer Inventur wurden beachtet und alle im wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände (geleistete Anzahlungen) und die Schulden sind erfasst worden. Auf eine körperliche Bestandsaufnahme wurde verzichtet. Die nach § 36 GemHVO-Doppik erforderlichen Regelungen zu Sicherheitsstandards und interner Aufsicht wurden erlassen und sind in aktueller Fassung vorgelegt worden.

Jahresabschluss, Anhang, Lagebericht

Unter Berücksichtigung der maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätze sind in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte (geleistete Anzahlungen), Sonderposten, Verbindlichkeiten, Wagnisse und periodengerechte Abgrenzungen enthalten. Der Anhang enthält alle erforderlichen Angaben. Zu berücksichtigende Ereignisse nach dem Bilanzstichtag bestehen nicht. Umstände, die der Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage entgegenstehen, bestehen nicht.

Rückgabeverpflichtungen für in der Bilanz ausgewiesene Vermögensgegenstände bestanden am Bilanzstichtag nicht. Derivative Finanzinstrumente bestanden am Bilanzstichtag nicht.

Dokumente, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung von Bedeutung sind oder werden können (z.B. wegen ihres Gegenstands, ihrer Laufzeit, möglicher Verpflichtungen oder aus anderen Gründen), bestanden am Abschlussstichtag und sind in den Büchern vollständig erfasst und dargelegt worden.

Die finanziellen Verpflichtungen sind bilanziell abgebildet. Rechtsstreitigkeiten und sonstige Auseinandersetzungen, die für die Beurteilung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage von Bedeutung sind, lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor. Störungen oder wesentliche Mängel des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems lagen am Stichtag und liegen auch zurzeit nicht vor.

Der Lagebericht entspricht den Verhältnissen über die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Städtebauförderung.

Ahrensburg, den 18.02.2025

Eckart Boege

Eckart Boege